

Reader der Fachtagung

Digitalisierung –
neue Wege zur Diffamierung,
Bloßstellung, Belästigung und
Überwachung



Rainer Franosch
Leitender Ministerialrat
Referatsleiter Strafverfahrensrecht und Cybercrime beim
Hess. Ministerium der Justiz

Veranstalter:
Regionaler Runder Tisch Rhein-Westerwald

Inhaltsverzeichnis

EinleitungS. 3

GrußwortS. 4

Achim Hallerbach
Landrat des Landkreises Neuwied

PräsentationS. 5

Rainer Franosch
Ltd. Ministerialrat Hess. Ministerium der Justiz

ImpressumS. 52



v.l.n.r. Rainer Franosch, Beate Ullwer, Daniela Kiefer, Doris Eyl-Müller

Einleitung

Liebe Leser und Leserinnen,

Gewalt in engen sozialen Beziehungen hat bekanntlich viele Gesichter und reicht von bloßer Gewaltanwendung bis zur subtilen Belästigung.

Mit der Digitalisierung eröffnen sich neue Wege für Gewalttäter, insbesondere auch im Bereich der sog. engen sozialen Beziehungen. So kann das smarte Home zum Alptraum werden, wenn der Gewalttäter zwar durch eine Wegweisung der Polizei der Wohnung physisch verwiesen ist, der Zugang zu den vormals gemeinsamen vier Wänden und Personen jedoch digital weiterhin besteht. Die FamiSafe-App kann schnell das Attribut Safe verlieren, wenn ein Rosenkrieg herrscht.

Alles, was uns die digitale Welt bietet, gibt es auch analog, allerdings alles schneller, anonymer und im gewissen Sinne nachhaltiger.

Unser Referent für die 16. Fachtagung des Regionalen Runden Tisches Rhein-Westerwald, Ltd. Ministerialrat Rainer Franosch, wurde bereits 1999 bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main mit der Einrichtung eines der ersten Fachdezernate für Cybercrime in Deutschland beratzt.

Als Oberstaatsanwalt war er von 2010 bis 2015 Leiter der von ihm mitaufgebauten Hessischen Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main. In dieser Funktion führte er zahlreiche, überwiegend grenzüberschreitende Großverfahren aus allen Bereichen von Cybercrime, wobei die Bekämpfung der Kinderpornografie einen Schwerpunkt bildete.

Rainer Franosch war mehrfach Sachverständiger für den Deutschen Bundestag, u.a. im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sowie in der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ und ist heute Referatsleiter Strafverfahrensrecht und Cybercrime im Hessischen Ministerium der Justiz

Seine ausgewiesene Expertise stellte er im Rahmen der Fachtagung „Digitalisierung - neue Wege zur Diffamierung, Bloßstellung, Belästigung und Überwachung“ zur Verfügung.

Die Dokumentation der Veranstaltung finden Sie in diesem Reader.

Wir wünschen Ihnen eine angeregte Lektüre.

Ihre Gleichstellungsbeauftragten

Beate Ullwer
Westerwaldkreis

Daniela Kiefer
Landkreis Neuwied

Grußwort

**Achim Hallerbach
Landrat des Landkreises Neuwied**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nicht nur in der Arbeitswelt hat die Digitalisierung Einzug gehalten und schreitet mit großen Schritten voran. Auch zuhause nutzen wir die ausgefeilte Technik, um uns das Leben zu erleichtern. Nahezu jede und jeder von uns verfügt über ein Smartphone- es gibt Apps für alle Gelegenheiten. Wir bewegen uns ganz selbstverständlich im virtuellen Raum, der auch unser reales Zuhause bestimmt.

Digitalisierung ist jedoch nicht immer positiv:

Aus dem fürsorglich gemeinten Lokalisieren per Ortungsdiensten kann schnell eine Bedrohung durch Überwachung und damit zu einer Einschränkung der persönlichen Freiheit werden.

Prekäres Film- und Fotomaterial aus dem persönlichen Leben einmal ins Netz gestellt, verfolgt die Opfer zuweilen jahrelang. Denn während früher solches Material analog auftauchte und dann wieder verschwand, bleibt es heute oftmals erhalten und fügt dadurch den Betroffenen immer wieder aufs Neue Leid zu.

Vertrauensvoll weitergegebene Passwörter und Zugänge können zu finanziellem Ruin führen, wenn Täter z.B. aus Rache Bankkonten leerräumen.

All diese Dinge eröffnen Gewalttätern „neue Wege“ im Rahmen der häuslichen Gewalt. Hier ist Digitalisierung kein Fortschritt, sondern bitterer Zugewinn, um Opfer- zumeist Frauen- zu unterdrücken, zu bedrohen und zu erniedrigen.

Darum ist es auch außerordentlich wichtig, an dieser Stelle Aufklärung zu leisten, auf die Gefahren hinzuweisen und Möglichkeiten zum (Selbst-) Schutz aufzuzeigen. Wir freuen uns, dass wir mit unserer Fachtagung und dem Wissen des Lt. Ministerialrat Herrn Franosch, hierzu einen Beitrag leisten konnten.

Vielen Dank!

Digitalisierte Gewalt in engen sozialen Beziehungen- Phänomene und rechtliche Bewertung

Fachtagung

Digitalisierung – neue Wege zur Diffamierung,
Bloßstellung, Belästigung und Überwachung

am 3. November 2022 in Linkenbach

Leitender Ministerialrat Rainer Franosch

Ausgangslage

"Die digitale Welt erweitert die Angriffsfläche für Belästigungen und Nachstellungen. Der Stalker steht jetzt nicht mehr nur morgens und abends vor der Haustür, sondern er hat das Opfer 24/7 im Visier."



Digitale Möglichkeiten für Täter

- Diebstahl virtueller Identitäten
(Accountübernahme, Fake-Accounts, Postings, Bestellungen...)
- Infiltration/Überwachung
(Spionageapps...)
- Diffamierung/Bloßstellung im Internet
(Fotos, Videos...)
- Sexuelle Belästigung: Anzügliche Chat-Nachrichten, obszöne Anmache und/oder „Dick-Pics“

Fake-Accounts



weitere Institutionen auf Folgeblatt

Institution

Name

Ergänzung

Straße, Hausnummer

PLZ Wohnort

Telefon

SACHVERHALT

Von einer unbekannten Person wurde ein Fake-Account mit dem Bild der 14jährigen Geschädigten auf dem Internetportal <esk.fm> angelegt. Es wurde ein Chat mit stark sexuellem Inhalt simuliert, bei dem der Anschein erweckt wurde, als würde sich die Geschädigte prostituiieren.



Ask.fm app for iPhone
Take it with you anywhere!

Available on the App Store

187 Antworten 258 Gefällt mir 1 geschenkt

Lene @Lenelisa14 13 Jahre alt || Leibniz & Vergeben || sonst noch was? einfach fragen :) || Kk? -> http://ask.fm/Lenelisa14/answers/115764603211 MEINNAME
> @LeoniaW2

Ein Geschenk senden

Stell mir eine Frage



Fingierte Kommunikation

Wie viele Kerle ficken dich in einer Nacht?

1

407 258 Tagen

Was musstest du schon alles machen bzw was lässt du machen??

vaginal.anal.oral.überall reinspritzen. Einmal musste ich in einem kleid die wohnung putzen..

397 259 Tagen

Schluckst du auch?

Ja.

397 259 Tagen

Warum machst du das?? Macht dir das Spaß?

Geld

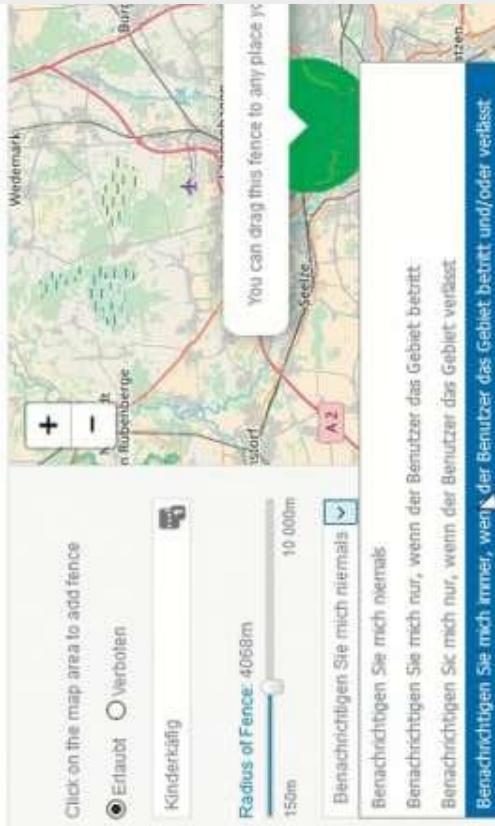
397 259 Tagen

Infiltration technischer Geräte und informationstechnischer Systeme

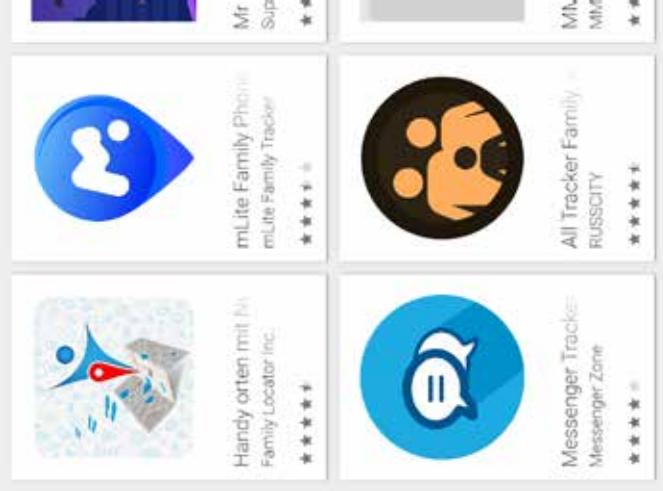


Problem: Die Apps an sich sind nicht verboten, da es im Bereich der elterlichen Sorge einen legalen Anwendungsbereich gibt, vgl. §§ 1626, 1631 BGB

Geofencing > Add New Fence New



Apps



Neues Phänomen: Fernsteuerung von Smart-Home-Komponenten

This controls that.



Quelle: <http://techpp.com/2013/10/16/best-internet-of-things-devices/>

Neues Phänomen: Fernsteuerung von Smart-Home-Komponenten

SPIEGEL ONLINE SPIEGEL +

Sonntag, 12.05.2019 15:58 Uhr

[Drucken](#) [Nutzungsrechte](#) [Feedback](#) [Kommentieren](#)



Digitale Gewalt gegen Frauen

[Alle Artikel](#)

- Der Ex ist aus der gemeinsamen Wohnung, doch die Frau fühlt sich beobachtet. "Ich mag den Puli, den du gestern angehabt hast", schreibt er ihr.
- Monate nach einer schlimmen Tremmung flattert einer anderen Frau eine astronomische Heizkostenabrechnung ins Haus. Dabei ist sie nur selten daheim.
- Bei einem dritten Opfer gehen mitten in der Nacht die Lichter an. Die Musikanlage plärrt los. Morgens schreibt der ehemalige Partner: "Hast du gut geschlafen?"

Das alles sind Geschichten von Frauen, über die Erica Olsen zu berichten weiß. Olsen arbeitet in den USA beim "Nationalen Netzwerk zur Beendigung häuslicher Gewalt". Sie leitet bei der gemeinnützigen Organisation ein Projekt, das sich mit dem Missbrauch von Technik beschäftigt.

Falldarstellung:

2 Js 6842/04 StA Marburg

Verfahren gegen Andreas B.



Am Vormittag des 03.05.2004 rief Frau [REDACTED]

hier an und teilte folgenden Sachverhalt mit.

Seit ihrer Trennung von ihrem Freund, diese erfolgte mit viel Ärger und bösen Worten bekam sie noch zwei SMS von ihm, bezüglich Aufnahmen von ihr und der Möglichkeit, diese im Internet einzustellen. Diese SMS gingen mit dem alten Handy verloren, aber Zeugen für den Wortlaut sind vorhanden. In der Folgezeit bekam sie dann vermehrt Anrufe von Fremden, die sich mit ihr auf Grund ihrer im Internet mit Namen und Adresse eingesetzten Kontaktanzeigen und angeblicher erotischer- und Nacktotos, treffen wollten. Ganz offensichtlich müssen diese Anzeigen einen rein sexuellen Bezug haben, insbesondere muss darin angegeben sein, „dass sie für alles offen sei“.

[REDACTED] ist sich jedoch ziemlich sicher, dass solche Fotos oder Videos von ihr nicht existieren. Sie vermutet ihren Ex-Freund als Verursacher. ↗

Die Anrufer gaben jedoch nie ihren Namen oder die Fundstelle der Anzeige im Internet an. Ihre Suche im Internet brachte bislang keinen Erfolg.

Am 02.05.04 bekam sie eine Email mit der Adresse „leon“ mit [REDACTED].
In dieser Email erklärte der Absender, dass er im Internet interessante Bilder von ihr gefunden hätte und frage nach, ob sie auch wirklich Interesse daran hätte.
Somit bietet sich nun die Möglichkeit, über den „Leon“ die im Internet eingestellte Anzeige zu finden und so an die Person heranzukommen, welche die Anzeige im Internet eingestellt hat.
[REDACTED] meinte zudem, dass auch ihre Kinder von den Anrufern betroffen seien, da sie diese gelegentlich entgegennahmen.



Betreff: Hallo
Von: "leon" <n████████@gmx.de>
An: <P████████s@web.de>
Datum: 02.05.04 22:12:54

Hallo petra,
ich hab dein bild im netz gefunden, ist deine Kontaktsuche wirklich echt?????
Falls ja, würde ich mich freuen von Dir zu hören.



Am Montag, den 10.Mai 2004, 13.30 Uhr, suchten KOK in Pfalzgraf und ich die Geschädigte in ihrer Wohnung auf, um weitere Details zu klären. Name und Anschrift der o.a. Person wurden der Geschädigten mitgeteilt.

Der o.g. Ricardo [REDACTED] ist ihr vollkommen unbekannt.

Im Anschluss wurde von der Geschädigten in unserem Beisein eine fingierte Mail an „leon“ [REDACTED]@gmx.de gesandt, siehe Bl. 19+20 der Akte.

Durch eine mögliche Antwort soll – ohne an Leon persönlich heranzutreten – ermittelt werden, ob tatsächlich Aufnahmen der Geschädigten (Kontaktanzeige) im Internet vorhanden sind.

Im Anschluss wurde die Geschädigte zu den näheren Umständen befragt.

Die Geschädigte ist geschieden und wohnt zusammen mit ihren drei Kindern in Neustadt.

Seit Ende 2003 erhält sie vermehrt Anrufe von männlichen unbekannten Personen, die ein Treffen wünschen.

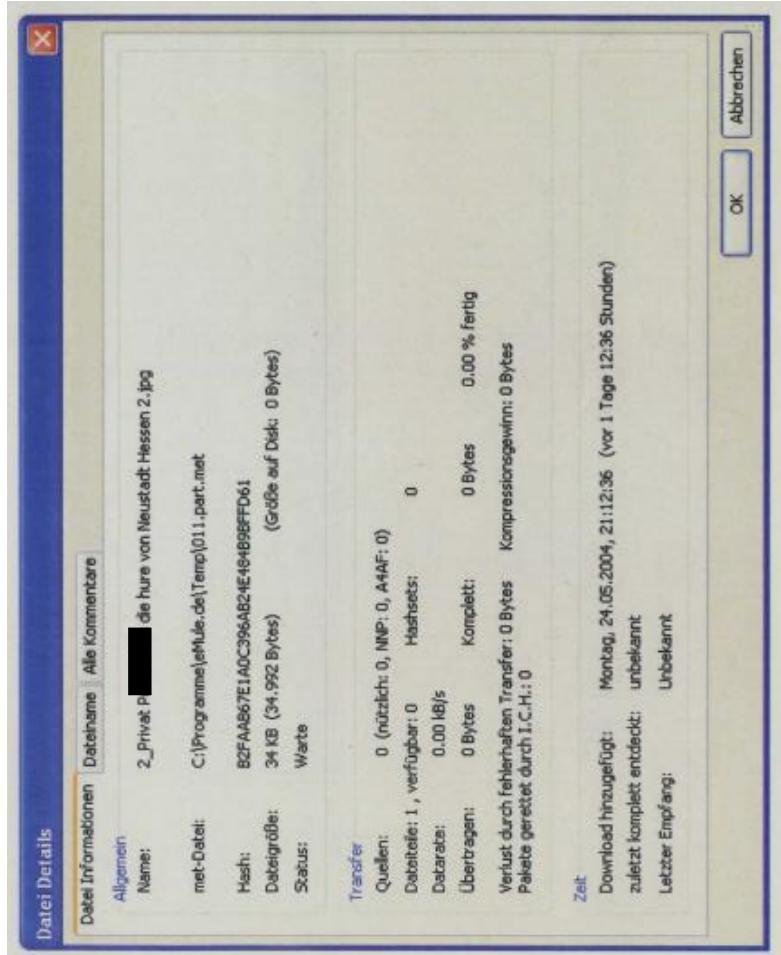
Nach Angaben der Anrufer sei ihr Name, ihre Anschrift und Bilder im Internet vorhanden/ eingerichtet.

Die Nachfragen der Geschädigten wurden nicht beantwortet und es wurde aufgelegt.

Obwohl [REDACTED] über einen ISDN-Anschluss verfügt wurden die Rufnummern der Anrufer nicht angezeigt.

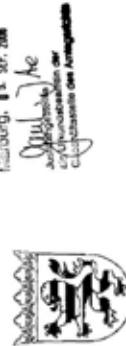
Nachdem nun die Mail des Leon (angebliche Nacktaufnahmen im Internet) gekommen sei, habe sie sich entschlossen Anzeige zu erstatten.





51 Ls 2 Je 6842/04

Rechtsanwalt Bernd Schröder
als Nebenklägervertreter



Amtsgericht Marburg

✓ Im Namen des Volkes

Urteil

In der Strafsache

wegen

[REDACTED]
Deutsche; geschieden

wegen

Verteilens pornographischer Schriften u.a.

hat das Amtsgericht Marburg - Schöffengericht - in den Sitzungen vom
20.12.2005, 22.12.2005 und 09.01.2006, an denen teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Schulte
als Vorsitzender

Hauswirtschafterin Maria Dörr
Goldschmiedin Jutta Jakob
als Schöffen

Staatsanwalt Francech
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Weinreich
als Verteidiger

665

Fachkraft seit 29.08.06

Marburg, 11.07.2006

Rechtsanwalt Bernd Schröder
als Nebenklägervertreter

Justizobersekreter Koch
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

am 09.01.2006

für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist schuldig der Beleidigung in Tateinheit mit der Verbreitung
pornographischer Schriften in 27 falmehrheitlichen Fällen tateinheitlich in einem
Fall davon mit der unterlaubten Verbreitung eines Bildnisses.

Er wird deswegen zu einer

Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr 6 Monaten

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Der sichergestellte Computer Fujitsu Siemens sowie der Monitor Medion, 1
Videocassette Hi 8 und 2 CD's mit den Aufschriften „Petra, die P.B. overnet“
und „P.B.“ werden eingezogen.

Der Angeklagte wird verurteilt, an die Nebenklägerin 35.000,00 € nebst 5 % Zinsen
über dem Basiszinsatz seit dem 13.05.2005 zu zahlen.

Der Angeklagte hat die Kosten des Straf- und Adhäsionsverfahrens sowie die
notwendigen Auslagen der Nebenklägerin im Strafverfahren zu tragen.

Die notwendigen Auslagen der Beteiligten im Adhäsionsverfahren werden
gegeneinander aufgehoben.

Gericht:
LG Marburg
Entscheidungsdatenmc: 09.01.2006
Aktenzeichen:
51 Ls 2 Js 6642/06
Dokumenttyp:
Urteil

Quelle:



Namen: § 111 Abs 3 StGB, § 184 Abs 1 Nr 2 StGB

Vorbereitung pornografischer Sabotagen: Bereitstellen von Film- und Foto dateien pornografischen Inhalts in dem Client - Verzeichnis einer Internet - Tauschbörse

Orientierungssatz

Das Bereitstellen von Film- und Foto dateien pornografischen Inhalts in dem Client - Verzeichnis des Filesharingprogramms enfile erfüllt den Tatbestand des Zugänglichmachens von pornografischen Schriften an einem Ort, der Personen unter 18 Jahren zugänglich ist, i.S.v. § 184 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Denn als "Ort, an dem zugänglich gemacht wird" im Sinne dieser Vorschrift ist auch der Herkunftsort der Datei im unmittelbaren Zugriff des Internetbetriebes zu verstehen, weil allein diese Interpretation dem Schutzzweck der Strafmaße und den technischen Gegebenheiten Rechnung trägt. (BdU).

Temar

Der Angeklagte ist schuldig der Beleidigung in Taterheit mit der Verbreitung pornographischer Schriften in 27 fahrlässigen Fällen Tatenheiterlich in einem Fall davor mit der unduldlichen Verbreitung eines Bildisses.

Er wird deswegen zu einer

Gesamtstrafe Haftstrafe von 1 Jahr 6 Monaten

verurteilt.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.
Der sichergestellte Computer Fujitsu Systems sowie der Monitor Nejör, 1 Videocassette H 8 und 2 CD's mit den Aufschriften "P, die ... p. B., ovareti" und "p. S." werden eingezogen.

Rechtsänderung bei Stalking seit 01.10.2021

- 2007 – 2017 – 2021
 - Stalking wurde mit „Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen“ im Jahr 2007 in das StGB eingeführt.
 - Mit „Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen“ kam es 2017 zur ersten Reform.
 - 2020 „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings“.
- Empirische Grundlage für die letzte Gesetzesänderung ist der „Evaluierungsbericht des Bundesministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz zur Neufassung des § 238 Strafgesetzbuch durch das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen vom 1. März 2017“ vom 20.12.2020.

Nachstellung (Stalking) - § 238 StGB

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer anderen Person in einer Weise unbefugt nachstellt, die geeignet ist, deren Lebensgestaltung nicht unerheblich zu beeinträchtigen, indem er wiederholt
1. die räumliche Nähe dieser Person aufsucht,
 2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu dieser Person herzustellen versucht,
 3. unter missbräuchlicher Verwendung von personenbezogenen Daten dieser Person
- a) Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für sie aufgibt oder
b) Dritte veranlasst, Kontakt mit ihr aufzunehmen,
- ...



Nachstellung (Stalking) - § 238 StGB

4. diese Person mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit ihrer selbst, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person bedroht,
 5. zulasten dieser Person, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person eine Tat nach § 202a, § 202b oder § 202c begeht,
 6. eine Abbildung dieser Person, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht, einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der geeignet ist, diese Person verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, unter Vortäuschung der Urheberschaft der Person verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder
 8. eine mit den Nummern 1 bis 7 vergleichbare Handlung vornimmt.

Nachstellung (Stalking) - § 238 StGB

- (2) *¹In besonderen schweren Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 7 wird die Nachstellung mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.*
- ²Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter*
- 1. durch die Tat eine Gesundheitsschädigung des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahestehenden Person verursacht,*
 - 2. das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahestehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt,*
 - 3. dem Opfer durch eine Vielzahl von Tathandlungen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nachstellt,*
 - 4. bei einer Tathandlung nach Absatz 1 Nummer 5 ein Computerprogramm einsetzt, dessen Zweck das digitale Ausspähen anderer Personen ist,*
 - 5. eine durch eine Tathandlung nach Absatz 1 Nummer 5 erlangte Abbildung bei einer Tathandlung nach Absatz 1 Nummer 6 verwendet,*
 - 6. einen durch eine Tathandlung nach Absatz 1 Nummer 5 erlangten Inhalt (§ 11 Absatz 3) bei einer Tathandlung nach Absatz 1 Nummer 7 verwendet oder*
 - 7. über einundzwanzig Jahre ist und das Opfer unter sechzehn Jahre ist.*

Nachstellung (Stalking) - § 238 StGB



- (3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahestehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Nachstellung (Stalking) - § 238 StGB

- Erfasst wird, wer einer Person in einer Weise unbefugt nachstellt, die geeignet ist, deren Lebensgestaltung nicht unerheblich zu beeinträchtigen.
- Der Täter muss dazu wiederholt bestimmte Handlungen vornehmen.
Welche Handlungen tauglich für eine Nachstellung sind, listet der Tatbestand in einer Enumeration auf.
- Zu ihnen gehört nach § 238 I Nr. 1–4 StGB, dass der Täter die räumliche Nähe der verfolgten Person aufsucht (Nr. 1), über Kommunikationsmittel oder über Dritte Kontakt zu ihr aufzunehmen versucht (Nr. 2), Waren oder Dienstleistungen für sie bestellt oder Kontaktaufnahmen Dritter veranlasst (Nr. 3) oder die Person oder eine ihr nahestehende Person mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit bedroht (Nr. 4).

Nachstellung (Stalking) - § 238 StGB

- Zur Erfassung des sog. Cyberstalkings wurden 2021 mit § 238 I Nr. 5–7 StGB weitere taugliche Handlungen aufgenommen.
- Abgezielt wird hier auf Fälle, in denen Täter über sog. Stalking-Apps oder Stalkingware zB auf Social-Media-Konten oder Bewegungsdaten von Opfern zugreifen oder unter Vortäuschung der Identität des Opfers in dessen Namen abträgliche Erklärungen abgeben oder Abbildungen von ihm veröffentlichen.
- Der Strafraum umfasst Geldstrafe und Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, in besonders schweren Fällen (§ 238 II StGB mit Regelbeispielen) Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Verursacht der Täter mindestens fahrlässig den Tod des Opfers, eines Angehörigen oder einer dem Opfer nahe stehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren (§ 238 III StGB, erfolgsqualifiziertes Delikt).



Strafrechtliche Bewertung



Einrichtung eines Fake-Accounts:

- Mitgliedschaft in einem Sozialen Netzwerk = Vertrag
- Abschluss von Verträgen unter Nutzung fremder Identitäten in der Regel strafbar als Fälschung beweiserheblicher Daten („Digitale Urkundenfälschung“), § 269 StGB.
- Nachstellung, § 238 StGB

Strafrechtliche Bewertung

Account-Übernahme:

- Problem: Ausspähen von (Zugangs-)Daten nur unter hohen Hürden strafbar.



Strafrechtliche Bewertung



Fingierte Kommunikation mit sexuellem oder sonst herabwürdigendem Inhalt:

- Nachstellung, § 238 StGB
- Beleidigung, § 185 StGB
- Üble Nachrede, § 186 StGB

Praxistipp: Strafantrag ist formbedürftig!

Eine einfache E-Mail oder eine Online-Strafanzeige genügen nicht!

§ 158 StPO Strafantrag

(...)

(2) Bei Straftaten, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muß der Antrag bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft **schriftlich oder zu Protokoll**, bei einer anderen Behörde **schriftlich** angebracht werden.

(...)



Praxistipp: Strafantrag ist formbedürftig!

Elektronische Übermittlung eines Strafantrags

BGH Beschluss vom 12.5.2022 – 5 STR 398/21

1. Keine wirksame Anbringung eines Strafantrags mittels „einfacher“ E-Mail.

2. Elektronische Dokumente, die der Schriftform unterliegen, müssen entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder auf einem sichereren Übermittlungsweg eingereicht werden; eine unsignierte und direkt an den Empfänger versandte einfache E-Mail erfüllt keine dieser Voraussetzungen. Nach dem Willen des Gesetzgebers gelten die genannten Anforderungen auch für Strafanträge, und zwar auch für solche, die von Behörden gestellt werden.

Strafrechtliche Bewertung



Fingierte Bestellungen:

- Fälschung beweiserheblicher Daten, § 269 StGB
- Nachstellung, § 238 StGB

Strafrechtliche Bewertung

Heimliche Installation von Spionage-Apps auf fremden Mobiltelefon:

- Ausspähen von Daten, § 202a StGB
- Datenveränderung, § 303a StGB
- Ggf. Unbefugtes Herstellen von Bildaufnahmen, § 201a StGB, falls heimlich Bilder/Videos mit eingebauter Kameras aufgenommen werden.
- Ggf. Nachstellung, § 238 StGB



Strafrechtliche Bewertung

Fernsteuerung von Smart-Home-Komponenten („Digitaler Hausfriedensbruch“):

- Ausspähen von Daten, § 202a StGB
- Datenveränderung, § 303a StGB
- Das Ausspähen von Daten ist im Kernstrafrecht derzeit nur strafbar, wenn die Daten gegen Zugriff besonders geschützt sind (§ 202a StGB).
- Evtl. Nachstellung, § 238 StGB

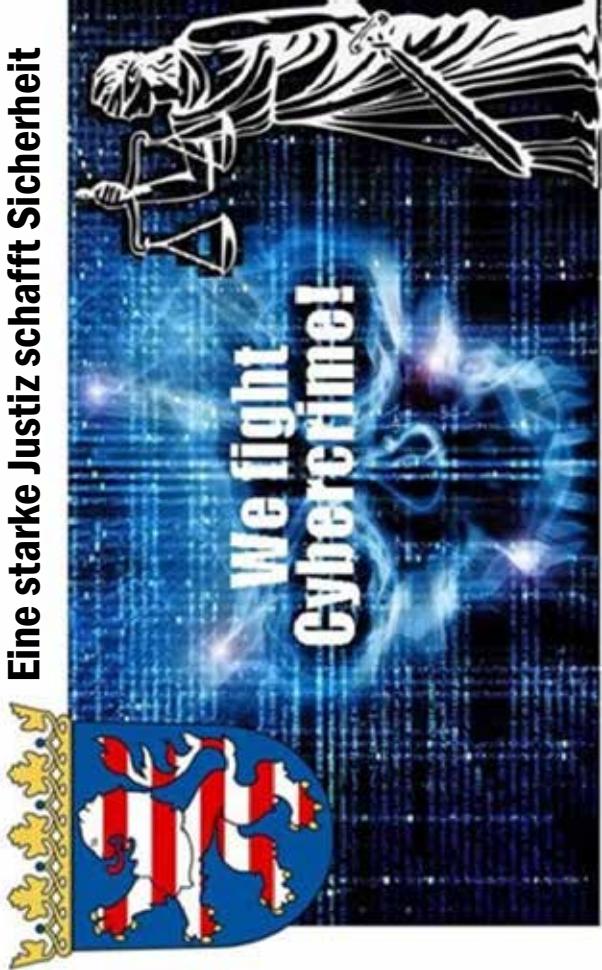
Wichtig: Beweise sichern!

Hessisches Ministerium der Justiz



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Fragen und Anmerkungen?**

Eine starke Justiz schafft Sicherheit



Gericht: AG Marburg
Entscheidungsdatum: 09.11.2006
Aktenzeichen: 51 Ls 2/5842/04
ECLI: ECLI:DE:AGMARBU:2006:0109:51LS5842.04.OA
Dokumenttyp: Urteil
Quelle: 

Normen: § 11 Abs. 3 StGB, § 184 Abs. 1 Nr. 2 StGB
Zitierungssatz: AG Marburg, Urteil vom 9. Januar 2006 - 51 Ls 2/5842/04 -, juris

Verbreitung pornografischer Schriften: Bereitstellen von Film- und Fotodateien pornografischen Inhalts in dem Client-Verzeichnis einer Internet-Tauschbörse

Orientierungssatz

Das Bereitstellen von Film- und Fotodateien pornografischen Inhalts in dem Client-Verzeichnis des Filesharingprogramms Myule erfüllt den Tatbestand des Zugänglichmachens von pornografischen Schriften an einem Ort der Personen unter 18 Jahren zugänglich ist, i.S.v. § 184 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Denn als "Ort, an dem zugänglich gemacht wird" im Sinne dieser Vorschrift ist auch der Herkunftsort der Datei mit unmittelbarem Zugriff des Internetbetriebes zu verstehen, weil allein diese Interpretation dem Schutzzweck der Strafnorm und den technischen Gegebenheiten Rechnung trägt. (Rn. 33).

Diese Entscheidung wird zitiert

Kommentare

Hengerer/Martinek/Rüfmann/Wehl/Würdinger; jurisPK-BGB
Hesse/Songe, 10. Auflage 2023, Saarbrücker Tabelle für Geldentschädigung bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen

- Hesse/Songe, 10. Auflage 2023, Saarbrücker Tabelle für Geldentschädigung bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen
- Hesse/Songe, 9. Auflage 2020, Saarbrücker Tabelle für Geldentschädigung bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen
- Hesse/Songe, 9. Auflage 2020, Saarbrücker Tabelle für Geldentschädigung bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen

Tenor

Der Angeklagte ist schuldig der Beleidigung in Tateinheit mit der Verbreitung pornografischer Schriften in 27 tatmehrheitlichen Fällen tateninlettlich in einem Fall davon mittlerer unerlaubten Verbreitung seines Bildnisses.

Er wird deswegen zu einer

Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr 6 Monaten

verurteilt.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Der sichergestellte Computer Fujitsu Siemens sowie der Monitor Medion, 1 Videocassette HI 8 und 2 CDs mit den Aufschriften "P. die ... P.B. overnet" und "P.B." werden einzogen.

Der Angeklagte wird verurteilt, an die Nebenkägerin 35.000,00 Euro nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 13.05.2005 zu zahlen.

Der Angeklagte hat die Kosten des Straf- und Adhäsionsverfahrens sowie die notwendigen Auslagen der Nebenkägerin im Strafverfahren zu tragen.

Die notwendigen Auslagen der Beteiligten im Adhäsionsverfahren werden gegeneinander aufgehen.

Das Urteil ist im Umfang des Zahlungsausspruches vorläufig vollstreckbar. Der Angeklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 35.000,- Euro abwenden.

Angewandte Vorschriften:

§§ 184 Abs. 1 Nr. 2, 185 StGB, 23 KunstdUrHG, 52, 53, 56 Abs. 2, 74 StGB.

Gründe

1. §§ 184 Abs. 1 Nr. 2, 185 StGB, 23 KunstdUrHG, 52, 53, 56 Abs. 2, 74 StGB.
Der 40-jährige, seit dem Jahr 2004 von seiner Ehefrau geschiedene Angeklagte besitzt zwei Kinder im Alter von elf und sechs Jahren, die bei deren Mutter leben. Er ist mit zweier Schwester in N bei beiden Eltern aufgewachsen; im 17. Lebensjahr des Angeklagten trennten sich die Eltern. Trotz einer überdurchschnittlichen Intelligenz besuchte er lediglich die Hauptschule und trat nach dieser erfolglosen Abschluss eines Kfz-Mechanikerlehre an, die er indes nach zweieinhalb Jahren auf Grund von Streitigkeiten mit seinem Arbeitgeber abbrach. Anschließend schloss der Angeklagte eine Lehre als Betriebschlosser ab und ist in diesem Beruf seit 15 Jahren bei der Firma F in Tätig. Für die Trennung von seiner Ehefrau macht der Angeklagte Eiferüchteleien derselben verantwortlich. Er verdient monatlich 1.700 Euro netto, davon bezahlt er 500 Euro Unterhalt an die Kinder und im übrigen Miete an seine Mutter, die ihm wegen seiner Schulden das Wohnhaus abgekauft hat.
2. A ... besitzt keine Vorstrafen.

II.

Der Angeklagte und die Nebenklägerin lernten sich 1998 auf einem Fest in N kennen und begannen noch am gleichen Abend eine intime Beziehung. Diese setzte sich mit Unterbrechungen bis in das Jahr 2003 fort. Die Nebenklägerin zog schließlich mit ihren Kindern bei dem Angeklagten ein. In der Folgezeit kam es dann zwischen beiden zu erheblichen Streitigkeiten über finanzielle Dinge. Dem Angeklagten gelang es nicht, die Finanzierung des Hauses zu realisieren. Seine Mutter bot ihm deshalb den Kauf des Hauses unter der Bedingung an, dass die Nebenklägerin - die nach ihrer Auffassung nicht genug zum Lebensunterhalt beitrug - aus dem Haus ausziehe. Dieser Forderung kam die Nebenklägerin nach, bot dem Angeklagten an, in einer gemeinsame Wohnung zu ziehen, weil sie an der Beziehung festhalten wollte. In der Zeit von Juli 2003 bis Ende November Anfang Dezember 2003 besaßen beide weiterhin Kontakt, schrieben sich viele SMS und besuchten einander gegenseitig. Gleichzeitig reagierte der Angeklagte besonders eifersüchtig, unter anderem, als er einmal herausfand, dass die Nebenklägerin mit einer Freundin zum Feiern in die Heimatstadt gefahren war. An diesem Abend schrieb er mindestens 30 überwiegend wütende Nachrichten an die Nebenklägerin. Spätestens seit dem Jahr 2003 beschäftigte der Angeklagte sich intensiv mit dem Besuch von Internetseiten mit pornografischem Inhalt und verbrachte große Teile seiner Freizeit mit dem Herunterladen von Dateien aus Tauschbörsen wie Kazaa, eDonkey und eMule.

Fall 1)

Bei den wechselseitigen Besuchen des Angeklagten und der Nebenklägerin kam es regelmäßig zum Geschlechtsverkehr. Der Angeklagte - der sich bereits vorher gewünscht hatte, sich einmal selbst mit einer Partnerin zu淫men - ließ sich bei seinem Schwager Christian W dessen Videokamera Samsung VP-W61 aus, stellte sie vor dem Eintreffen der Nebenklägerin - der er mitgezellt hatte, sie könne ihren Fahrzeugbrief bei ihm abholen - auf dem Schreibtisch ab und riebte sie an das größere der beiden im Wohnzimmer befindlichen Sofas. Nachdem die Nebenklägerin eingetroffen war, führten beide zunächst eine belanglose Unterhaltung. Die Nebenklägerin, die die Kamera bemerkte und wusste, dass der Angeklagte zuvor keine soliche besessen hatte, fragte ihn danach. Der Angeklagte entgegnete, die Kamera gehöre dem Zeugen W und sei defekt. Im weiteren Verlauf kam es dann zum Austausch von Zärtlichkeiten. Als die Nebenklägerin zurück durch die Toilette aufzuschre, schaltete der Angeklagte - wie von Anfang an geplant - die Kamera ein, um das nachfolgende Geschehen heimlich zu filmen. Dabei wußte er, dass die Nebenklägerin mit einer Filmnahme nicht einverstanden sein würde, wenn die Angeklagte auf ihren Schoß, beide küssten sich zunächst für die Dauer von zehn Minuten, anschließend begann der Angeklagte die Nebenklägerin und sich selbst zu entkleiden. Anschließend kannte es zu wechselseitigem Oralverkehr. Während des Oralverkehrs, denn die Nebenklägerin an dem Angeklagten vornimmt, ist der Angeklagte mit Ge- schick und gesamtem Körper zu sehen, von der Nebenklägerin erkennt man Kopf, Oberkörper und Hände. Als die Nebenklägerin, die der Aussage des Angeklagten, die Kamera defekt glaubt, geschenkt hatte, nach einer Weile erneut auf die Kamera aufmerksam wurde und meinte in diese blickte, sagte zu dem Angeklagten "Kannst du bitte das die Kamera weg drehen, ich fühle mich beobachtet". Daraufhin verließen beide das

Wohnzimmer und setzten den Geschlechtsverkehr im Schlafzimmer fort. Anschließend betrat der Angeklagte irgendwann das Wohnzimmer und schaltete die Videokamera ab.

In der Folgezeit ließ der Angeklagte die Videoaufnahme zunächst liegen und unternahm lediglich den Versuch, die Videokamera zum Zweck einer erneuten heimischen Aufnahme des Geschlechtsverkehrs mit der Nebenklägerin in seinem Kamidom zu platzieren. Zu einer solchen Aufnahme kam es aus unbekannter Gründen jedoch nicht.

6 Ende November 2003 wandte sich die Nebenklägerin dem Zeugen Rainer D zu und begann eine Beziehung zu ihm. Der Angeklagte, der sich dadurch zurückgesetzt und gekränkt fühlte, begann erneut, der Nebenklägerin fast täglich SMS auf ihr Handy zu schreiben. Zudem stellte er laufend Forderungen, unter anderem unverzüglich seine Winterkleider zurückzugeben. Daraus entwickelte sich ein Streit zwischen dem Angeklagten und dem Zeugen D, in deren Verlauf D den Angeklagten schließlich energisch aufforderte, die Freimung von der Nebenklägerin zu akzeptieren und Ruhe zu geben. Aus Wut hinüber und wegen der Enttäuschung über den Verlust der Nebenklägerin an den Zeugen D digitalisierte der Angeklagte am 12.01.2004 den auf der Videokassette befindlichen heimlich aufgenommenen Sexfilm und speicherte ihn sowohl auf der Festplatte als auch auf zwei CD-ROMs ab. Eine dieser CDs beschriftete er mit den Worten "P die Sau! Overnet - P-B-", "Die auf dieser CD befindlichen Dateien mit der Bezeichnung „unbenannt.0002.wmv“ und „unbenannt.0003.wmv“ erstelle er mit dem Videobearbeitungsprogramm „Microsoft Movie Maker“. Gleichzeitig kürzte der Angeklagte die Länge der Videosequenz und speicherte sie erneut, diesmal unter dem Namen "2_Privat_P_B_Tel_Nr....wmv". Diese Datei kopierte er in ein Unterverzeichnis seines Rechners „jujulive-Siemens hamms“ overnet\unconning“. Dieses Verzeichnis dient dazu, Dateien aufzunehmen, die der Benutzer des Internet-Tauschbörsenprogrammes „Muile“ aus dem Internet herunter lädt; gleichzeitig nimmt dieses Verzeichnis index, auch Dateien auf, die Benutzer zum Download für andere Benutzer zur Verfügung stellt, jedesmal, wenn der Benutzer seinen Computer in Betrieb nimmt und das zum Download freigegebene Verzeichnis“ overnet\unconning“ am Onlinebetrieb teilnehmen lässt, funktioniert der zu Hause installierte Rechner wie ein Server für den weltweiten Internetzugriff. Der Angeklagte besaß eine Filtere und ließ den Computer regelmäßig den ganzen Tag bis in die Nacht, Stunden laufen. Auf diese Weise gelangte der dem Oralsex mit der Nebenklägerin zugesetzte Videofilm mittels Download von anderen Benutzern auf andere Computer und vervielfältigte sich durch die Wirkungen des Filesharingsystems „eMule“ in der Weise, dass Vieldeosequenz nunmehr jeden Tag ohne zeitliche Begrenzung für ewige Dauer und jedermann - auch minderjährige Internetbenutzer - ohne Zugriffsbeschränkung heruntergeladen und eingesesehen werden kann.

7 Damit verfolgte der Angeklagte das Ziel, die Nebenklägerin aus Rache öffentlich zu demütigen, um sich abzusegnen. Dabei nahm er in Kauf, dass auch Minderjährige sich den Film herunterladen würden. Dies ist tatsächlich geschehen, gleichaltrige Freunde der minderjährigen Kinder der Nebenklägerin gelangten in den Besitz der Dateien.

Fälle 2) bis 27.)

9

10 In der Zeit seit Januar 2004 verschaffte sich der Angeklagte aus dem Internet von verschiedenen Seitenstellen pornografische Bilddateien einer professionellen Pornostarstellein mit dem Künstlernamen "N Blond". Diese Person besitzt ebenso wie die Nebenklägerin lange blonde Haare und eine schlanke Figur, so dass eine äußere Ähnlichkeit besteht. Die Bilder zeigen die Pornostarstellerin jeweils in sexuell aufreizender Pose, überwiegend beim Vaginal-, Oral- und Analverkehr. In mindestens 26 Fällen veränderte der Angeklagte diese Bilder, indem er mit Hilfe einer Bildbearbeitungsprogramms, jeweils einen schwarzen Balken über den Augen der Darstellerin anbrachte. Er tat dies, um Unterschied im Aussehen zwischen der Darstellerin und der Nebenklägerin zu verringern und so den Eindruck zu erwecken, bei der abgebildeten Person handle es sich tatsächlich um die Nebenklägerin. Ferner versah er die Bilder jeweils mit dem vollen Namen und teilweise auch mit der Telefonnummer oder Email-Adresse der Nebenklägerin. Die so veränderten Bilder kopierte der Angeklagte auf seinen Computer Fujitsu Siemens ebenfalls in das Unterverzeichnis "overnet \vcoming" und verbreitete sie in der oben beschriebenen Weise mit den nachfolgend angegebenen Bezeichnungen und Zeiten im Internet:

- 11 2."2_privat P B die Hure von N Hessen 1.jpg" 02.05.04, 23
12 3."2_P B Ich will Schwänze.jpg" ,21.05.04
13 4."2_P B 20.jpg" ,08.05.04
14 5."2_P B soll gut 11.jpg" ,09.05.04
15 6."2_P B die Hure N Hessen.jpg" ,25.04., 23.25
16 7."2_P Beller Arsch.jpg" ,09.05.04
17 8."2_P B ist Sperma geil.jpg" ,09.05.04
18 9."2_P B macht es sich selber 2.jpg" ,09.05.04
19 10."2_P B macht es sich selber.jpg" ,09.05.04
20 11."2_P B schluckt alles.jpg" ,09.05.04
21 12."2_P B sucht Männer.jpg" ,11.05.04
22 13."2_P B will alle.jpg" ,09.05.04
23 14."2_P B jpg" ,09.05.04
24 15."2_P B will Sperma.jpg" ,09.05.04
25 16."2_P B die hure aus N Hessen 12.jpg" ,03.05.04
26 17."2_P B die hure von N Hessen 10.jpg" ,02.05.04
27 18."2_P B die hure von N Hessen 2.jpg" ,01.05.04, 18.46
28 19."2_privat P B die hure von N Hessen 4.jpg" ,21.04.04, 21.11

- 29 20."2_privat P B die hure von N Hessen 6.jpg" ,10.04.04, 19.55
30 21."2_Privat P B die hure von N Hessen 8.jpg" ,10.04.04, 20.10
31 22."2_Privat P B die hure von N Hessen 9.jpg" ,10.04.04, 20.25
32 23."2_privat P B die Hure von N Hessen.jpg" ,25.04.04, 01.40
33 24."2_Privat P B die hure N Hessen 11.jpg" ,21.04.04, 21.15
34 25."2_Privat P B die hure N Hessen 5.jpg" ,18.04.04, 10.19
35 26."privat P B die Hure N Hessen3.jpg" ,08.05.04
36 27."privat P B gelies luder.mjpg" ,07.02.04, 09.15
37 Auch damit verfolgte er die bereits oben genannte Ziele.
- 38 In der Folgezeit bekam die Nebenklägerin – wie von dem Angeklagten beabsichtigt – Anrufe und Emails von unbekannten Männern, die den Wunsch äußerten, sexuell mit der Nebenklägerin zu verkehren. Diese Personen waren in dem Filesharingystem ebulle auf die Dateinamen und soziometrischen auf die Adresse der Nebenklägerin auferkennbar geworden. Seit Mitte 2004 erhielten auch immer mehr Personen in dem Wohnort und dem Umfeld der Nebenklägerin Kenntnis von ihrer sexuellen Aktivität, so dass nicht nur die Nebenklägerin sondern auch ihre Kinder ständig auf die Inhalte angesprochen wurden. Unter anderem wurde die 17-jährige Tochter der Nebenklägerin anlässlich einer Faschingfeier gefragt, ob sie Träverkehr auch so gut ausübre, wie ihre Mutter. Der 12-jährige Sohn der Nebenklägerin musste sich von Freunden nach einer Berichterstattung in der Zeitung anhören „deine Mutter ist ja berüttelt in der Zeitung“. Die Nebenklägerin fühlt sich seitdem ständig beobachtet und enttarnt. Sie besitzt das Gefühl, dass jeder, der sie anschaut, den Videofilm kenne. Normale Sexualität ist für sie nicht mehr möglich, sie lässt sich seit Mitte 2004 mit Beruhigungsmitteln ärztlich behandeln, plant ihren Namen zu ändern und mit ihren Kindern aus ihrem Wohnort fortziehen.

III.

Dieser Sachverhalt steht zur Überzeugung des Gerichts als Ergebnis der Beweisaufnahme fest.

39 Der Angeklagte bestreitet, die Dateien in eMule zum Download bereit gestellt zu haben. Er behauptet im übrigen, der Videofilm sei aufgrund einer einvernehmlichen Absprache zwischen ihm und der Nebenklägerin aus Gaudi aufgenommen worden. Die Videokamera habe ich zunächst bei Eintritt der Nebenklägerin im Flur befunden, anschließend habe er die Kamera auf den Tisch in Richtung Wohnzimmersessel abgestellt und sie eingeschaltet. Gemeinsam hätten beide in das Objektiv geschaut. Zwei Tage später gewesen, sich der Film später gemeinsam anzuschauen. Unmittelbar im Anschluss an den im Schlafzimmer durchgeführten Geschäftsvorleser habe man sich den Film auch tatsächlich angesehen – und zwar ohne Ton durch den in der Kamera installierten Schwarzweiss-

sicher. Es sei zutreffend, dass er der Nebenklägerin während ihres Besuches in Höcker 10, 20 oder 30 SMS geschickt habe. Auch habe es eine SMS gegeben, die Simmgen- mäß den Inhalt besessen habe „das du beim Sex gut warst, dafür gib es Beweise.“ Die Trennung von der Nebenklägerin sei einvernehmlich und ohne größeren Streit erfolgt; er habe diese gewollt. Er habe den Videofilm auf der Kamera auf die Festplatte seines Computers übertragen und von dort aus auf insgesamt vier CDs gebraunt. Eine CD da- von habe er einmal aus Wut verbannt; er habe sie ins Feuer geworfen. Die Kassette des Camcorders und eine CD habe er zu Hause versiegelt, damit sie nicht von seinen Kindern oder Bekannten gefunden würden. In sein Haus sei eine eingeschoben worden. Auch Be- säße niemand Zugang zu diesem. Im Dezember 2003 habe er den Zettel von einem Ar- beitskollegen in seinem Spind an seiner Arbeitsstelle vorgefunden, der darauf hingeweisen habe, dass ein Videofilm von dem Angeklagten im Firmenntranier kursiere. Er habe dann diesen Film im Internet gesucht und tatsächlich in einer Tauschbörse gefunden. Diese Videosequenz habe er heruntergeladen und auf seine CD gebraunt. Diese habe er aus Wut über die Vermutung, dass der Film von der Nebenklägerin ins Internet ge- stellt worden sei, mit den Worten beschritten „P du sollt Overmen, ‚FB!‘“ Es sei die, die von der Polizei auch gefunden worden sei. Er habe dann aber schnell Hinweise darauf erhalten, dass nicht nur der Film, sondern auch die anklagegenständlichen Bilddateien von einem Unbekannten in der Tauschbörse „ehlu“ zum Download angeboten wurden. Mit diesem Anbieter – bei dem er noch heute irgendwie das Gefühl besitzt, dass er ihm kennt – sei er per Email in Kontakt getreten. Die Person habe angegeben, dass sie tat- sächlich noch echte Fotos von der Nebenklägerin besitze. Es handele sich um erotische Schwarzweißbilder. Er habe den Freunden dann mit folgendem Trick zu veranlassen ver- sucht, ihm die Schwarzweißbilder zu mailen. Dem Unbekannten habe sich nämlich für wei- tere Bilder von der Nebenklägerin interessiert. So dass ein Tausch abgegangen habe. Weil der Angeklagte ja tatsächlich keine Bilder von der Nebenklägerin besessen habe, habe er sich Bilder von der der Nebenklägerin ähnlich aussehenden N Blond von inter- netseiten heruntergeladen und diese mit einem schwarzen Balken über den Augen ver- sehen, um den Unterschied zu den Nebenklägerin zu verbergen. Er habe fünf solcher Da- teien auf seinem Computer hergestellt und diese mit den Namen „P B 16“, „P B 17“, „P B 18“, „P B 19“, „P B 20“ versehen. Der Unbekannte habe dann aber nicht mehr reagiert, der Kontakt sei abgerissen. Der Emailverkehr sei nicht mehr vorhanden. Er habe zwar damals mit dem Internetprogramm „IP-Search“ die IP Nummer des Anbieters erforstet und diese auch auf einen Zettel geschrieben. Den Zettel müsse er wohl fortgeworfen ha- ben, jedenfalls sei er nicht mehr vorhanden. Die Nebenklägerin habe er auf den Film im Internet nicht angesprochen. Er fühlte sich durch diesen selbst stark belastet.

- 41 Er habe die Videokamera seines Schwagers auch einmal in seinen Kaminothen gestellt, weil er auf diese Weise einen Dieb versucht habe zu überführen. Es seien nämlich in sei- ner Wohnung viele Sachen abhanden gekommen – beispielsweise sein Thering. Auch sei eine Tasse weg. Er habe die Videokamera dann jedoch nicht laufen lassen, er habe dann nämlich eigentlich gar nicht wissen wollen, wer der Täter gewesen sei.
- 42 Im zweiten Hauptverhandlungstermin hat der Angeklagte behauptet, der Videofilm und die Fotos müssten von einem sogenannten „Backdoor-Trojaner“ in das Internet gelagert sein; die wurden sogar in das Pentagon eindringen“. Er vermutete, dass ein solcher Virus tatsächlich auf seinem Computer gewiesen sei. Verschiedene Anwendungen hätten nicht mehr funktioniert – welche, das wisse er nicht mehr genau. Er habe sich bei einer Fir- ma noch erkundigt, welcher Virus das gewesen sei. Die Firma wisse er nicht mehr. Es sei
- 43 Diese Einlassung widerlegt sich wegen ihrer Widersprüchlichkeit und Lebensferne bereits überwiegend selbst. Der Angeklagte ist zudem überführt aufgrund der objektiven Spu- ren, die der Sachverständige Wood auf dem Computer gefunden hat. Im einzelnen:
- 44 Die Schilderung des Angeklagten über die Einverständlichkeit bei der Herstellung des Sexfilmes widerspricht dem objektiven Geschehen der Videosequenz, von dem sich das Geschlechtsverkehrsteil in inaugurgemeinde überzeugt hat. Es wird sofort deutlich, dass der Angeklagte die Videokamera einschaltete, als sich die Nebenklägerin gerade nicht im Raum befand. Er schaut dann mehrfach unsicher in das Objektiv. Anschließend folgt eine mindestens 12-minütige lange Gesprächsszene, die mit dem Vorwurf der Nebenklägerin beginnt, warum der Angeklagte seine Pflanzen nicht gegossen habe. Während des Ge- schlechtsverkehrs blickt die Nebenklägerin mehrfach unsicher in Richtung Kamera und sagt schließlich wortlich „tust du mir einen Gefallen und stellst [drehst] die Kamera weg. Ich fühle mich beobachtet“. Eine solche Reaktion wäre nicht zu erwarten, wenn bei- den Partnern einverständlich das Laufen der Kamera gewollt gewesen wäre. Mit hoher Wahrscheinlichkeit hatte der Film dann auch nicht mit einer 12-minütigen Szene mit Vor- halungen, Gespräch und Zärtlichkeiten begonnen.
- 45 Hinreichlich der Verbreitung der Fotos und des Filmes durch Einstellen in das Verzeichnis Overnet Incoming gilt allein aufgrund der Einlassung des Angeklagten folgendes:
- 46 Sein Einverständnis, fünf oder sechs Bilder mit schwarzem Balken über dem Gesicht der N Blond aneingerichtet zu haben, belastet den Angeklagten. Denn es erscheint bei lebens- naher Betrachtung nicht einmal mehr zufällig, sondern lediglich bizarr, wenn ein Dritter – der erkennbar überhaupt keinen Kontakt oder einen Grund zur Rache an der Neben- klagerin oder gar dem Angeklagten besitzt – Bilder gleicher Herkunft und Bearbeitungs- weise ausgerechnet ebenfalls in die Tauschbörse ekuhe einbringen sollte. Wie bizarre die Schädigung eines „unbekannten Intermedienebenutzers, der den Angeklagten wohl kenne und Schwarzweissbilder der Nebenklägerin zum Tausch anbietet“ ist, braucht nicht wei- ter vertieft zu werden. Bezeichnend für die Unrichtigkeit dieser Darstellung ist zudem, dass der Angeklagte bei derart wichtigen Hinweisen sämtlichen Emailverkehr und die an- geblich aufgeschriebene IP-Nummer nicht mehr mindet. Das steht im Einklang mit der in- halitlich farblosen und äußerlich trautlosen Form seiner Schädigungen, die wie auswen- dig gelebt in jedem Verfahrensstadion schablonenhaft gleichförmig und in der Haupt- verhandlung eines „unbekannten“ Krimis von den Angeklagten vorgetragen wurden. Dass ein sogenannter „Trojaner“ unabhängig von den endfälligen Feststellungen des Sach- verständigen, auf die im Nachfolgenden eingegangen wird – allein nach dem Vortrag des Angeklagten nicht verantwortlich für das Auftauchen der anklagegegenständlichen Dateien im Verzeichnis Overnet Incoming sein kann, ergibt sich bereits aus dem Um- stand, dass die Verbreitungsvergänge und das Vorhandensein der Dateien auch in der Zeit nach der Neuinstallation des Computers am 01.05.2004 unverändert nachzuweisen waren.

Die Einlassung des Angeklagten ist deshalb als der verzweifelte Versuch zu werten, etwas ungeschehen zu machen, was nicht mehr beseitigt werden kann. Die Angreifbarkeit der Erklärungen führt bei Intensivierung von Nachfragen zu den beschriebenen grotesken Verschwörungstheorien, deren Kompliziertheit oder vorgespielte Unbedarftheit an anderen Stellen Plausibilität suggerieren soll.

48 Es gibt unabhängig von den aufgezeigten Mängeln der Einlassung des Angeklagten auch keine objektive Anhaltspunkte dafür, dass entweder die Nebenklägerin oder ein unbekannter Dritter als erstes sie anklagegegensätzlichen Dateien in der Tauschbörse eukule zur Verfügung gestellt hat. Der Angeklagte hat gerade nicht gezeigt, dass ein Dieb oder ein Bekannter die Camcorderkassette oder eine der CDs gestohlen habe. Dies erscheint auch deshalb ausgeschlossen, weil beides gut versteckt war und tatsächlich von der Polizei auch gefunden werden konnte. Es ist unwahrscheinlich, dass ein solcher Dritter die Dateien ausgerechnet bei eMule / Overnet anbietet - genau in demjenigen Filesharingprogramm, mit dem sich der Angeklagte ausweislich der Feststellungen des Sachverständigen und nach seinen eigenen Angaben ständig beschäftigt. Noch unwahrscheinlicher ist es, dass gerade ein Dritter die Dateien in der vorstehend beschriebenen extrem attraktiven Weise mit Namen versieht. Die Namen der Dateien entsprechen vielmehr der Handschrift des Angeklagten, der - seiner eigenen Einlassung folgend - eine CD mit "P, die Sau" beschriftet hat. Gerade dieser vulgäre, beleidigende Inhalt der Filmdateien spricht auch gegen die hypothetische Annahme, die Nebenklägerin selbst habe die Dateien erstmalig in dem System in Mühle zur Verfügung gestellt. Die Nebenklägerin bietet keine Hinweise auf eine Persönlichkeit, die in der Lage ist, als Frau einen derartigen Ansehensbstörrich zu begehen. Vielmehr ist es der Angeklagte, der ein Motiv dafür besaß, sich durch die Tat abzureagieren. Von einer entsprechenden Persönlichkeit und Erleben des Angeklagten hat sich das Gericht neben seiner eigenen Einlassung und den Feststellungen des Sachverständigen Dr. K überzeugt durch die Aussagen der Nebenklägerin und des Zeugen Rainer D, denen es Glauben schenkt:

49 Die Nebenklägerin hat bekanntet, dass der Angeklagte ihr zwei SMS mit dem Inhalt "Da für, dass du gut bist beim Sex gibst es Beweise" und "Was häst du von Video?" gesandt habe und hat den Angeklagten als erforschung bestreift. Aus den mindestens 30 SMS aus Anlass ihres Besuches in H gemeinsam mit einer Freundin ergibt sich ein zu dieser Einschätzung passender Kontextzwang. Die Nebenklägerin hat zudem bekanntet, dass sie auf die im Wohnzimmer stehende Webcam aufmerksam geworden, weil sie gefragt habe, dass der Angeklagte eine soziale netzteile besitzt. Der Angeklagte habe ihr auf Nachfrage erklärt, diese sei von seinem Schwager Chris, sie sei defekt. Sie habe sich beim Sex beobachtet gefühlt und den Angeklagten schäliglich gebeten, die Kamera, die die ganze Zeit auf beide gerichtet gewesen sei, weg zu drehen. Sie habe dem Angeklagten kein Einverständnis zum Anfertigen des Filmes erklärt, mili so etwas sei sie auch grundsätzlich nicht einverstanden. Von ihr existierten nicht einmal Nachkrots, es gebe lediglich Bilder, die Sie in Unterwäsche zeigten. Als sie sich Ende November Anfang 1. Dezember 2003 dem Zeugen Rainer D zugewandt und der Angeklagte dies erfahren habe, habe sie vom Angeklagtenständig SMS erhalten, oftmals mehrere an einem Tag. Stanzig habe er irgendwelche Dinge zurückgefordert, zum Schluss seien es seine Winterkleider ummissverständlich verdeutlicht, er solle dies unterlassen und Ruhe geben. Zu Beginn des Jahres 2004 habe sie Anrufer habe dem Angeklagten der Rückgabe der Winterkleider umsonst bekommen, bei denen eine männliche Stimme ge-

stöhnt habe. Der Anrufer habe aufgelegt. Schließlich habe sie Emails auf ihrem Computer erhalten, in denen der Ansieder Interesse an sexuellen Aktivitäten mit ihr angeboten habe. Auf Nachfrage habe dieser mitgeteilt, dass er ein Video im Internet bei ekuule gesehen habe. Sie habe daraufhin ihren Bekannten Ralf O gebeten, nach einem soischen Video Ausschau zu halten. O habe das Video auch tatsächlich gefunden. Sie halte den Angeklagten für krankhaft eifersuchtig.

- 50 Der Zeuge Rainer D hat die Angaben der Nebenklägerin im Hinblick auf die Vielzahl von eingegangenen SMS und seine eigene Erfahrung bestätigt. Bei ekuule gerichtete Bitte um Erlaubnis soicher Belästigung bestätigt: Der Zeuge Ralf O hat ebenfalls gekundet, von der Nebenklägerin mitgeteilt bekommen zu haben, er solle einmal nach seinem Video schauen ("guck mal nach diesem Video"), er habe dieses dann tatsächlich gefunden und der Nebenklägerin über sandt. Auch habe diese ihm von den SMS berichtet, in denen es um ein Video gegangen sei.
- 51 Die Bekundungen der Nebenklägerin sind der Entscheidung als wahr zugrunde zu legen. Denn sie sind lebenswert, zeitlich und inhaltlich stimmig, von echter Emotionalität begleitet und auch in der Interaktion mit dem Angeklagten griffig, beispielweise, wenn die Nebenklägerin in Richtung des Angeklagten gewandt sagt: "die Kamera war kaputt, ich habe diesen Mann geliebt". Ich habe ihm vertraut". Die Details ihrer Aussage werden bestätigt durch die polizeilichen Ermittlungen: Den Anrufer eines "Stöhnaufes" vom 10.05.2004 um 23:53 gibt es wirklich, er heißt Gilbert K und wohnt in D. Auch die Email-Adresse "ton MPH 01@qmk.de" ist leicht. Von hier wurde die Anfrage nach sexuellen Interessen der Nebenklägerin versandt.
- 52 Das Motiv des Angeklagten ist ebenfalls objektivierbar. Es liegt nicht in einer im Juli durchgeführten Trennung zwischen den Beteiligten mit der Folge des Auszuges der Nebenklägerin. Das folgt zwangslässig daraus, dass beide in der Zeit bis Ende November einander der besuchten und Zärtlichkeiten und intimitäten austauschten. Motiv für eine Kränkung der Nebenklägerin war die Zuwendung zu dem neuen Partner Rainer D und der Abruch der sexuellen Beziehung zu dem Angeklagten.
- 53 Die Aussage des Angeklagten wird zudem in einem entscheidenden Punkt widerlegt durch den im Wege der Inaugenscheinnahme festgestellten Inhalt der CD Rom, die beschafft worden ist mit "P die Sau - Overnet P.W.". Der Angeklagte hat auf mehrfache Nachfrage stets angegeben, diese CD enthalte die Videosequenz, die er im Internet vorgefunden und auf seinem PC heruntergeladen habe. Weil er sich so über die Nebenklägerin vermutete Urheberin geärgert habe, habe er die CD in der Beschreibenden beliebigend Weise beschrieben. Es ist aber ausgeschlossen, dass der Angeklagte eine aus dem Internet heruntergeladene Datei auf dieser CD gespeichert hat. Wäre das der Fall gewesen, dann wären die Dateien einen Namen benötigen müssen, der es erklich hätte erscheinen lassen, warum der Angeklagte in der Tauschbörse ekuule auf diese Datei gestoßen wäre - zum Beispiel deshalb, weil eine davon den von der Anklage genannten Namen "2_Priat PB Tel 06692-22998 N Ilessen.wmv" getragen hätte. Das ist aber nicht der Fall. Vielmehr finden sich auf der CD zwei Dateien mit folgenden Namen und Größen:

54	Unbenannt_0002.wmv (7.9 MB)	62	"N(2) aus Frankfurt beim Biessen Tel 0174-3745154.jpg" (Ifd. Nummer 313 Kazaa Sharefiles),
55	Unbenannt_0003.wmv (5.2 MB),	63	"Ex_Freundin_Ch_17_jahre_02.jpg" bis
56	Diese Dateizeichnungen mit der signifikanten Endung ".wmv" vergibt das Filmbeiturungsprogramm Microsoft Windows Movie Maker und zwar automatisch immer dann, wenn der Benutzer keinen individuellen Dateinamen vergibt. Das spricht dafür, dass derjenige, der die CD beschriftet hat, auch defenje gewesen ist, der mit Hilfe des Programmes Microsoft Windows Movie Maker die digitalisierte Camcordere-Filmssequenz abgespeichert und in einem weiteren Schritt die Datei auf die Größe < 2 MB verkleinert hat. Dies ist nach der Handschrift auf der CD und den eigenen Angaben des Angeklagten eben dieser gewesen. Hat der Angeklagte aber im Widerspruch zu seinen eigenen Angaben keine Dateien nicht aus dem Internet heruntergeladen, sondern selbst erstellt, ist bei einer gebotenen Gesamtschau mit den übrigen genannten Gesichtspunkten - Motiv, vermittelte Kenntnisse der standigen Benutzung der Tauschbörsse eMule und der Urheber- schaft von veränderten N (blond) Dateien - bei verständiger Würdigung der Schluss zu ziehen, dass der Angeklagte die Videosequenz beim Oralverkehr mit dem Angeklagten zeigt, in das Verzeichnis Overnet "Incoming" gestellt hat.	64	"Ex_Freundin_Ch_17_jahre_24.jpg" (Ifd. Nummer 369 bis 380 Kazaa Sharefiles),
57	Davon, dass der Angeklagte als alleiniger Besitzer des Computers Fujitsu-Siemens sowohl den Film als auch die angeklagteegenständlichen Fotos in dieses Verzeichnis eingestellt hat, hat sich das Gericht auch aufgrund der Feststellungen des Sachverständigen Steven Wood überzeugt. An dessen Sachkunde bestehen allein mit Blick auf die Komplexität und Vertiefung seines Vortrages und die von ihm vorgelegten Referenzen keine vernünftigen Zweifel. Sein Vortrag ist widersprüchfrei und zieht in gut nachvollziehbarer Weise Schlüsse aus zutreffend und vollständig erhobenen Anklagebürgestabzügen. Der Sachverständige hat durch Auswertung unter anderem des "gelöschten Bereiches" (Festplattensicherperipherie vor der Neuinstallation des PC anhand der Protokolle des vom Angeklagten benutzten Netscape-Browsers nachgewiesen, dass der Angeklagte die Pornodateierin "N (blond)" bereits im Jahr 2003 kannte und häufig Internetseiten aufsuchte, auf denen diese Darstellerin auf pornografischen Bildern zu sehen war. Der Sachverständige hat weiterhin festgestellt, dass der Angeklagte einen ganz überwiegenden Teil seiner Beschaffung mit dem Computer mit dem Aussuchen von pornografischen Internetseiten und internetauslösers verbracht hat. Unter anderem vermutete er die Feststellung zu treffen, dass der Angeklagte, allein am 26.12.2003 von 11.34 Uhr bis nachts 0.05 Uhr, 600 Dateien ausschließlich mit pornografischem Inhalt bei der Internettauschbörse Kazaa auf seinem PC heruntergeladen hatte. Darunter befinden sich auch etliche Dateien mit Dateinamen wie	65	"Studentin Jana privat macht die Beine breit exfreundin.jpg" (Ifd. Nummer 480 Kazaa Sharefiles),
58	"EM Ficken Blasen Sperma geil 1.jpg" (Ifd. Nummer 118 Kazaa Sharefiles),	66	"Hure S aus Augsburg Tel0160/4689832 Bild01.jpg" bis "Hure S aus Augsburg Tel0160/4689832 Bild24.jpg" (Ifd. Nummer 607 bis 610 Kazaa Sharefiles),
59	"C B beim Blasen.jpg" (Ifd. Nummer 157 Kazaa Sharefiles),	67	"P Ostermeier 3.jpg" (Ifd. Nummer 673 Kazaa Sharefiles),
60	"Freundin D steckt sich alles rein.jpg" (laufende Nummer 202 Kazaa Sharefiles),	68	"02_Ex-Schlämpfe P.jpg" (Ifd. Nummer 674 Kazaa Sharefiles).
69	Der Sachverständige hat ferner mehrere der angeklagteegenständlichen Dateien in ihrem ursprünglichen, im Internet abrufbaren Zustand mit dem dortigen Originaldateinamen auf der Festplatte des Angeklagten gefunden. Dort hat er ebenfalls "Zwischenprodukte" mit bereits angefertigten schwarzen Balken über den Augen gefundene Schießblätter hat er den Weg einer unbedarften, heuntergeladenen "N-Blond-Datei" über das Stadion der Blubearbeitung (Balken). Den Umbenennung des Dateinamens und das Kopieren von einem für eigene Dateien freigegebener Verzeichnis in das Verzeichnis Overnet "Incoming" festgestellt und in allen Einzelheiten nachvollziehbar wiedergegeben. Dieser Nachweis stellt sich bei verschiedenen Dateien folgendermaßen dar:	70	Anhand der sogenannten "Masterfile Table" - einer Art elektronischem Inhaltsverzeichnis - hat der Sachverständige im gelöschten Bereich nachgewiesen, dass der Benutzer des Computers des Angeklagten am 09.05.2004 um 12.29 Uhr und 12 Sekunden (Systemzeit) von der Internetseite www.shummorecon.com galleries/mar/08/04/jpg die Datei "04.jpg" herunterlud und auf seiner Festplatte unter dem Verzeichnis C:\Dokumente und Einstellungen\Angeklagte Dateiteilnehmer Bilder\04_PG abspeicherte. Am gleichen Tag um 18.57 Uhr und 10 Sekunden erfolgte in demselben Verzeichnis eine erneute Abspeicherung des Bildes. Zu diesem Zeitpunkt war über den Augen der Pornodateierin ein schwarzer Balken angebracht. Gut eine Minute später - am 09.05.2004 um 18.58 Uhr und 42 Sekunden - wurde das Bild in demselben Verzeichnis erneut gespeichert - unter dem Dateinamen 2_P will alle.jpg". Knapp eine Minute später um 18.59 Uhr und 40 Sekunden wurde die Datei 12_P_B will alle.jpg" erneut abgespeichert und zwar in dem Verzeichnis C:\Programme\Overnet\Incoming. Das Verzeichnis "Incoming" dient, wie erwähnt, zum Bereitstellen von Dateien zum Filesharing und ist allein eMule / Overnet Tauschbörsen-Benutzern zugänglich, sobald sie selbst und der Rechner des Angeklagten online sind. Der Angeklagte besaß eine Flatrate.

71	Dass die Datei "2_P B will alle.jpg" auf dem eben beschriebenen Weg von einem anderen Verzeichnis auf der Festplatte des Angeklagten C:\Dokumente und Einstellungen\Aeligen Dateimeigene Bilder in das Verzeichnis Overnet gelangt ist und nicht von außerhalb, wird belegt durch das Vorhandensein der Datumsangabe 18:38:42 Uhr, die bei der letzten Veränderung einer Datei vergeben wird. Die letzte Veränderung erfolgte bei der vorgenannten Datei vor dem Auszeichnen in dem Verzeichnis Overnet Incoming bei der Vergabe des Namens um 18:58 und 42 Sekunden. Da die Datumsangabe wirkt in diesem Zusammenhang wie eine Art Stempel, der an der Datei haften bleibt, solange sie nicht verändert wird. Sie überführt den Angeklagten.	Den gleichen Weg der Datei von der Internetseite sluthotnrecom.com galleries/mar00bg-jpg über das Verzeichnis C:\Dokumente und Einstellungen\Aeligen Dateienleger Bilder die in das Verzeichnis Overnet Incoming hat der Sachverständige für den 09.05.2004 um 12:37 Uhr und 17 Sekunden bis 13:37 Uhr und 18 Sekunden bei der Datei 2_P B will Sperra.jpg nachgewiesen.
72		
73	Der Sachverständige hat in dem "gelöschten Bereich" des Computers Siemens Fujitsu des Angeklagten ebenfalls die Feststellung getroffen, dass am Montag Vormittag (12.04.2004 in der Zeit von 23:34:46 Uhr (Systemzeit)) (Start) bis zu 23:36:19 Uhr ein Upload der angegebene Videosequenz "2_Privat P.B Tel 06992-203998 N hessen.wmv" von dem Computer des Angeklagten erfolgte. Das bedeutet, dass der Computer eingeschaltet war und eine Internetverbindung hergestellt war.	
74	Einen Tag später, am Dienstag, dem 13.04.2004 um 9:26 Uhr und 1 Sekunde erfolgte ein Download der Videosequenz "2_Privat P.B Tel 06992-203998 N hessen.wmv". Das belegt zweifel: Der Benutzer des Computers des Angeklagten hat am 13.04.2004 den Film aus dem Netz heruntergeladen. Er befand sich indes bereits einen Tag vorher - am 12.04.2004 in dem Verzeichnis Overnet Incoming.	
75	Das Gericht zieht aus diesen Feststellungen folgende Schlüsse:	
76	Derjenige, der die Fotos im Verzeichnis Overnet Incoming zur Verfügung gestellt hat, ist auch derjenige, der den Film dortin kopiert hat - und zwar aus dem internen Bereich des Rechners und nicht durch einen Download von außen. Dies kann nur der Angeklagte gewesen sein, weil niemand sonst Zugang besaß und erst recht niemand - insbesondere, Telefonnummer und Internetreichweite gerade der Nebenklägerin angibt. Des soeben beschriebene Weg der Entstehung der Bilddateien und das Kopieren in das Verzeichnis Overnet Incoming entspricht der sowohl auf den Festplatten als auch auf der CD "P die Sau" gefundene Moviemaker-Dateien "unbenannt/003.wmv" Dateien. Die Namen der anklagegegenständlichen Dateien passen wiederum zu den Namen der einangs genannten Dateien aus dem FileSharing-Programm "Kazaa", die offenkundig die Erfindung und Herausbürgung von Expattern zum Inhalt haben. Mit diesen Daten hat sich der Angeklagte aufsäuerlich beschäftigt: so dass der Schluss auf der Hand liegt, der Angeklagte sei von dieser Form der Verbreitung von Sofotos aus dem Privatbereich inspiriert worden.	
77	Der Sachverständige hat zudem festgestellt, dass das Auftauchen der anklagegegenständlichen Daten in dem Verzeichnis internetIncoming nicht auf der Funktion eines Virus, namenlos eines sogenannten Trojanischen Pferdes, beruhen kann. Denn ein Virus vermöge zwar vieles zu bewirken, zum Beispiel das Aussäubern von Passworten oder das Auslesen ganzer Adressbücher oder Datenbanken. Es sei ihm aber kein Virusprogramm bekannt, das CD-ROM Laufwerke öffnet und schließt, Videosequenzen brennt, Dateien mit Bildbearbeitungsprogrammen durch Malen eines Balken verändert und in den individuellen Verzeichnistructuren des Festplattenreichers verschiebt. Das Gericht hält es für ausgeschlossen, dass jemand ein Virusprogramm schreibt, das pornografische Dateien selbständig mit verschiedenen Dateinamen einschließlich desjenigen der Nebenkla- gerin versieht und verbreitet.	
78	Der Sachverständige hat zudem eingehend die Funktion der P2P-Netzwerke erklärt und den Umstand erläutert, dass sich wegen der dezentralen Speicherung auf einer unbestimmten Zahl von privaten Computern die Dateien niemals mehr aus dem Internet entfernen lassen. Da die Kapazität heutiger speichermedien eine wahllose Anhäufung downloadeter Daten erlaubt, erscheine es ausgeschlossen, dass die Dateien eines Hauses aus Haftgründen beseitigt werden oder "in Vergessenheit geraten". Dazu trage der Umstand bei, dass künftig ein einziger online gehaltener Computer ausreiche, um die Datei anzubieten.	
79	Von dem Inhalt der Fotodateien des Videofilmes, insbesondere den in der Szene gesprochenen Worten, hat sich das Gericht durch Inaugenscheinnahme sowie der sachverständigen Feststellungen des Phonetikers Prof. Kaus in Marburg überzeugt: Die Worte der Nebenklägerin "Stellst dir bitte die Kamera weg, ich fühle mich beobachtet" sind aufgrund der tontechnischen Aufarbeitung durch den Sachverständigen klar hörbar.	
80	Die Feststellungen zu den bei der Nebenklägerin eingerückten Tätigkeiten beruhen auf den Bekundungen derselben und dem persönlichen Eindruck in drei Verhandlungstage sowie den verlesenen ärztlichen Attesten. Bericht, Haltung und regelmäßige Weinrämpfe sind Kennzeichen einer vorhandenen Traumatisierung, deren ausreichend verlässliche Feststellung sich das Gericht aufgrund eigener Sachkunde zutraut; die es in einer Vielzahl von ihm verhandelter Vergewaltigungs- und Raubdelikte mit jeweils sachverständiger Beratung gewonnen hat.	
81	Mit dem Einstellen der 27 Bild- und Filmdateien in das Verzeichnis Overnet Incoming hat der Angeklagte eine strafbare Beleidigung nach § 185 StGB begangen, weil er durch das Bereitsetzen der von ihm hergestellten Dateien die Missachtung der Nebenklägerin gegenüber einer unbestimmten Anzahl Dritter kundgedehnt hat, in der Absicht, die Nebenklaegerin zu kränken. Das bedarf bei Dateinamen wie "...die Hupe von N", ...will Sperra" usw. überhaupt keiner weiteren Vertiefung. Durch Beifügung von Telefonnummern und sonstigen Erreichbarkeiten soll bei dem Betrachter der Bilddatei der Eindruck hervorgerufen werden, bei der Inhaberin des Namens, der Telefonnummer oder der Internet-	

adresse handele es sich um eine sexbesessene Frau, die man nur anzurufen brauche, um die abgebildeten sexuellen Kontakte zu erhalten. Tatsächlich sind die Dateien auch so verstanden worden.

82 Vertiefungsbedarf besitzt allein das Merkmal der Kundgabe, weil sich dieses bei dem Zurverfügungstellen zum Download im Internet als zweitaktiv darstellt: Der Täter muss nicht nur die Datei in seinem Verzeichnis bereitstellen, sondern es bedarf noch einer Tätigungseines Dritten als Empfänger der Erklärung, in diesem Fall des Downloadvorganges. Gerichtliche Entscheidungen, die sich mit Mängelkränkungen durch Internetverfassan fassen, sind nicht erschöpfend (vgl. Kröger/Grimm/Scheibauer, Handbuch zum Internetrecht, S. 588). Anerkannt ist aber allgemein, dass die Kundgabe nicht unmittelbar gegenüber einer Person unter 18 Jahren, weil dies der Fall ist, wenn die die Angeklagte Person bei der Tatbehauptung hinreichend individualisiert ist (vergl. Tröndle/Fischer § 184 Rdnr. 10), was bei einer Verbreitung im Internet naturgemäß nicht der Fall ist.

Das Bereitstellen der 27 Film- und Fotodateien ist gleichzeitig das nach § 184 Abs. 1 Nr. 2 StGB strafbare Zugänglichmachen von pornografischen Schriften an einem Ort, der Personen unter 18 Jahren zugänglich ist. Bilder und Filme stehen nach § 11 Abs. 3 StGB pornografischen Schriften gleich. Dort, wo in dem Client-Verzeichnis des Filesharingprogramms jeweils eine Datei zum Download bereitgestellt wird, ist der Ort im Sinne dieser Vorschrift. Zwar ist dieses Tatbestandsmerkmal einstrittig, höchststrafeiche und insbesondere fachgerichtliche Rechtsprechung ist hierzu noch nicht abschließend ersichtlich. Während der 5. Strafsenat des Kammergerichts Berlin in seinem Urteil vom 26.04.2004 (NSZ-RR 2004, 249 bis 252) davon auszugehen scheint, dass nur die Strafvorschrift des § 23 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JuSchG den Straftatbestand abdeckt, dass Ort im Sinne von Nr. 2 nichts das Datennetz selbst, sondern nur eine Örtlichkeit sei, an der das Angebot zur Verfügung stehe (zum Beispiel Schulen, Jugendclubs, Internetcafés) (so: Tröndle/Fischer § 184 Rdnr. 11 a). Die Bestimmung des § 184 C StGB, die § 184a StGB auch im Fall von Medienleistungen für anwendbar erklärt, trifft keine Kärtzung, weil sie nur eine „Darbietung“ meint, unter der nur Verführungen mit „Live“-Charakter und nicht Aufzeichnungen verstanden werden (Tröndle/Fischer, § 184 C Rdnr. 51 unter Hinweis auf FT-Drs. 15/350; Schöniger-Schröder-Lenckner/Peron, § 184c Rdnr. 51 zu § 184 Abs. 2 a F.). Richtigerweise ist aber als „Ort, an dem zugänglich gemacht wird“, auch der Herkunftsort der Datei mit unmittelbarem Zugriff des Internetbetriebes zu verstehen (so: LE Schöne-Schröder-Lenckner/Peron, § 184c Rdnr. 15), weil diese Interpretation dem Schutzzweck der Vorschrift und den technischen Gegebenheiten Rechnung trägt: insbesondere im Vergleich zu Rundfunksendungen – bei denen anerkannt ist, dass die bloße Ausstrahlung ausreichend ist (vgl. u.a. BVerwG, NJW 2002, 2966 bis 2972) – erscheint es als Werthergewisspruch und im übrigen zufällig und nicht verlässlich eingerenzbar, wollte man den Bereichigen hinsichtlich des einzelnen Computers oder der Räume, in denen sich die Dienstleistung als allgemeinen Verpflichtungen im Sinne der Vorschrift ansiehen, den Unheber und eigentlich Verantwortlichen für das Vorhandensein und die Verfügbarkeit einer Datei aber von der Geltung der Vorschrift ausnehmen (so i. E. wohl KG Berlin, 5. Zivilsenat, Beschluss vom 04.03.2005, 5 W 31/05).

84

Schließlich hat sich der Angeklagte im Fall 1.) tatheimatisch der Verbreitung eines Bild-nisses ohne Einwilligung des Abgebildeten strafbar gemacht §§ 33 Abs. 1 i.V.m. 22 KunstlG. Die Nebenklägerin hat die erforstlichen Strafanträge fristgerecht gestellt (§§ 19a Abs. 1 Satz 1, 33 Abs. 2 KunstlHg).

85

Eine weitergehende Strafbarkeit nach anderen Vorschriften ist nicht gegeben. Die erste am 06.08.2004 in 2 Abs. 1 StGB erfasst zwar insbesondere das festgestellte hematische Anfertigen des Videofilmes; sie gilt indes zu Tatzeit nicht (§§ 2 Abs. 1 StGB). Das Bereitstellen der Dateien in dem Programm eukle / Oveneret ist auch nicht ein nach § 184 Abs. 1 Nr. 2 StGB strafbares Zugänglichmachen gegenüber einer Person unter 18 Jahren, weil dies der Fall ist, wenn die die Angeklagte Person bei der Tatbehauptung hinreichend individualisiert ist (vergl. Tröndle/Fischer § 184 Rdnr. 10), was bei einer Verbreitung im Internet naturgemäß nicht der Fall ist.

86

Die 27 Taten stehen tatmehrheitlich zueinander, weil sie auf jeweils selbstständigen Tatenabschlüssen beruhen (§ 53 Abs. 1 StGB). Sämtliche vereiteten Strafvorschriften seien Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr vor. Die Verantwortlichkeit des Angeklagten ist nicht nach § 21 StGB mit der Folge einer Milderungs möglichkeit eingeschränkt. Dem forensisch-psychiatrisch erfahrene Sachverständige Dr. K. hat überzeugend und widerspruchsfrei dargelegt, dass die Taten ihre Wurzel nicht in einer Krankheitshandlung liegen, sondern einer harzstetischen Persönlichkeitssetzung des Angeklagten besitzen, sondern Racismus und Wut-normalpsychologisch erklärbare Phänomene sind. Selbst ein bei dem Angeklagten feststellbares übersteigertes Macht- und Kontrollstreben und eine zwanghaft amütiende Beschäftigung mit Sexseiten im Internet zählen noch zu diesem Bereich individueller Persönlichkeit.

87

Eine Geldstrafe wird einem angemessenen Schuldauflösung und dem Bedürfnis nach nachhaltiger Beeindringung nicht mehr gerecht. Vielmehr bedürfte es dazu in sämtlichen Fällen der Verhängung einer Freiheitsstrafe. Diese war in Form kurzer Freiheitsstrafen zudem in den Fällen der Verbreitung der Bilddateien (Fälle 2, 6 bis 27) sowohl zur Einwirkung auf den Angeklagten als auch zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich (§ 47 Abs. 2 StGB). Das Gericht verkennt dabei nicht, dass der 40-jährige Angeklagte unvorbestraft ist und eine besondere Belastung auch für ihn durch das Strafverfahren und dem damit verbundenen öffentlichkeitsinteresse unverkennbar ist. Besondere Umstände, die die Taten des Angeklagten erhebliche Schuld belegen, ergeben sich indes aus folgenden Gesichtspunkten:

88

Sämtliche Taten spiegeln ein besonders hohes Maß an aufgewandtem Willen wider. Be-reits der Anfertigung des Sexfilmes lag ein ungewöhnlich ausgeprägter Vertrauersbruch zugrunde. Dem Angeklagten war bewusst, dass für die ihm liebenden Nebenkälägerin die sexuelle Hinlage mit der Preisgabe jeglichen Schutzes verbunden war. Ihren Wunsch nach Schutz und Intimität hatte sie ihm zusätzlich noch dadurch bedeutet, dass sie ihm ausdrücklich nach der - von ihr als Gefahr erkannten - Kamera berichtet hatte. Der Angeklagte hatte der Nebenkälägerin somit nicht nur eine heimliche Falle gestellt, sondern auf Nachfrage belogen mit dem Ziel, um jeden Preis an Sexualnahmen mit der Nebenkälägerin zu gelangen. Ebenso schwer wiegt das Erstellen von Computerdateien mit jeweils ab-schlechteren Dateinamen in hoher Zahl und der Preisgabe von Telefonnummer und der

Email-Adresse der Nebenklägerin. Mit ihrer Herstellung hat sich der Angeklagte tagelang beschäftigt und genauso taglang den Computer mittels seiner Flatrate online gehalten, um das Herunterladen des Filmes sowie der Bilddateien zu garantieren. Er hat nichts dem Zufall überlassen.

Schulderhöhend wirkt auch die im Zusammenhang damit stehende Wahl des Mittels zu einer Kränkung der Nebenklägerin und der schweren Folgen für diese. Im Unterschied zu einer mündlichen oder schriftlich verfaßten Ehrkränkung, die auf den Augenblick, ein Schriftstück oder einen begrenzten Kreis von Adressaten beschränkt ist und regelmäßig irgendwann vergessen wird, wird die vorliegende Ehrkränkung mittels Dateien – die sich bereits durch beliebige Veröffentlichbarkeit auszeichnen – durch die extreme Leistungsfähigkeit des Internets in exponentieller Weise verstärkt. Das führt dazu, dass die Dateien dauerhaft und für immer – über den Tod der Nebenklägerin hinaus – für eine unbegrenzte Weizahl von Betrachtern auf Mausklick zur Verfügung stehen. Weniger belästigend wird die Nebenklägerin dabei noch, denn Umstand empfinden, dass dies in der ganzen Welt regelmäßig unbekannte Menschen sind, die den Inhalt insbesondere des Filmes gemeinsam an dem Angebot vergleichbarer Pornografie im Internet nur begrenzt Interesse liegen werden. Viel bedeutsamer ist das Wissen der Nebenklägerin darum, dass jeder Nachbar auf Knopfdruck der Nebenklägerin beim Geschlechtsverkehr zuschauen kann.

Schulderhöhend wirkt zudem auch die Verwerflichkeit der Beweigründe des Angeklagten. Mit der Anfertigung des Filmes ging es diesem um Macht in der Weise, etwas von der Nebenklägerin zu besitzen, was dieser einversteht, von sich nicht preisgegeben hätte. Das war dem Angeklagten bewußt. Die Bereitstellung im Internet erfolgte aus der Lust an der Peche für die Zuwendung der Nebenklägerin zu dem Zeugen II und zum Abreagieren für die erzielte Zurücksetzung. Der Angeklagte hat mit direktem Vorsatz Ehrkränkung und Folgen in sein Vorstellungsbild aufgenommen.

In besonderem Maße sträfshändig sind die schweren Tatfolgen zu bedenken: Die Nebenklägerin wird von Anrufern und Bildern verfolgt, mit denen sie abends einschlafen und morgens wieder erwacht. Sie wird ihren Nachnamen ändern und den Wohnort wechseln. Sie besitzt Ängste und ist deshalb langfristig auf ärztliche Hilfe angewiesen.

All diese Umstände haben sämtliche Taten aus dem Durchschnitt üblicherweise abzurütteln. Eine Beleidigung und der Vertrieb von Billboards heraustragen. Zu dieser einleitenden Falle von Beleidigung und der Vertrieb von Rechtsprechung Fälle von vergleichbarer Intensität einer Ehrkränkung und deren Folgen noch nicht entschieden worden sind.

Die Taten begründen zudem die Unverlässlichkeit kurzer Freiheitsstrafen sowohl aus speziellpräventiven als auch generallärentiven Überlegungen. Der unentsichtige Angeklagte – der die Nebenklägerin nicht von einem Verdacht für die Ungehorsamkeit der Dateien im Internet ausgenommen hat – ist nach seiner Persönlichkeit wenig gefestigt und besitzt eine Neigung zu situationsadäquaten Spontanentschlußen. Ihm ist das risiko künftiger einschlägiger Bestätigung deutlich vor Augen zu führen, zumal er durch die bisher festzustellende annahmend zwangsläufig Beschädigung mit dem Down- und Upload pornographischer Dateien gefährdet ist. Das führt zudem zu dem Bedürfnis weitergehender Kontroll-

le durch Bewährungsüberwachung, verbunden mit einer Anhaltung zur Schadenswieder-gutmachung.

le durch Bewährungsüberwachung, verbunden mit einer Anhaltung zur Schadenswieder-gutmachung.	Aufgabe der erkannten Strafen ist es unter dem Gesichtspunkt der Verteidigung der Rechtsordnung aber auch, generallärentiv zu verdeutlichen, dass diejenige, der sich wie der Angeklagte an einer unmarkierten und missiven Persönlichkeitseinschätzungsentschuldigung entschuldet, mit einer riesem Maß angemessen Rechnung tragenden empirisch bestrafung rechnen muß. Solches generallärentive Erhöhung bedarf es wegen folgenden Befürchtungen: Die Beweisaufnahme hat verlässliche Hinweise dafür erbracht, dass die Vorgehensweise des Angeklagten kein Einzelfall, sondern ein vermehr auftreitendes Phänomen ist, das jenseit von dem heimischen Rechten aus einer laute oder alkoholbedingter Enthemmung mit wenigen Mausklicks Bildniserwerbungen mit nicht mehr unkehrbarer Folgen anrichtet. Denn technischen Sachverständiges oder der Einrichtung einer eigenen Homepage bedarf es zur Verbreitung bei Newsamngoprogrammen nicht mehr. Immer kleinere Digitalkameras oder Handys mit leistungsfähiger Foto- und Videoaufnahmefunktion erlauben heimliche Aufnahmen und mikrolose Sekundenschnelle Übertragung auf den Computer mit Internetanschluss. Dies belegen allein die Feststellungen des Sachverständigen Wod im vorliegenden Verfahren im Zusammenhang mit dem von dem Angeklagten am 26.12.2003 gedownloadeten Dateien. Darunter befinden sich mindestens 50 Stück, die ganz offenkundig ohne Einverständnis der bei sexueller Belästigung abgebildeten Frau und – ausweislich der insoweit eindeutigen Dateizeichen – aus Rache werden. Die deutliche Zunahme der Bereitschaft, das internet als modernen Pranger mit regelrechten Prangerstangen zu nutzen, offenbart sich ebenso wie die außerordentlichen rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten auch in Entscheidungen wie derjenigen des KC Berlin vom 20.06.2004 (CR 2005, 62 ff.), in der dieses Ansprüche gegen den Betreiber einer Internetsseite ablehnt. In dem dort entschiedenen Sachverhalt hatte ein unbekannt gebliebener Dritter ohne Wissen der Geschäftsführerin eine Nacktaufnahme derselben in ein Kontaktanzeigentor eingestellt und unter dem Begleittext „...laid mich zum Date ein, schreib mir“ deren Namen, Alter und Adresse angegeben. Die besondere Heimlichkeit und Einfaßlichkeit des Veröffentlichungsvergangen erfordert es, das strafrechtliche Risiko deutlich wahrnehmbar zu machen. Es bedarf nicht besonderer Vorstellungskraft, dass das Wissen um existierende Bilder oder die Veröffentlichung künftiger heimlicher Anfertigung und Verbreitung zu erhebliche Beunruhigung bei dem Angeklagten führt. Bereits vorhandenes, eilversändlicht oder heimlich hergestelltes Bildmaterial wird in der Hand des verlassenen Druckmittel. Die Benützung im Besetzungsfall führt regelmäßig zu weiterer, auf ihnen infatig gerichteter Aufmerksamkeit, wenn nicht gar auf diesem Weg zu weiterem Hohn und Spott.	94
Schulderhöhend wirkt auch die im Zusammenhang damit stehende Wahl des Mittels zu einer Kränkung der Nebenklägerin und der schweren Folgen für diese. Im Unterschied zu einer mündlichen oder schriftlich verfaßten Ehrkränkung, die auf den Augenblick, ein Schriftstück oder einen begrenzten Kreis von Adressaten beschränkt ist und regelmäßig irgendwann vergessen wird, wird die vorliegende Ehrkränkung mittels Dateien – die sich bereits durch beliebige Veröffentlichbarkeit auszeichnen – durch die extreme Leistungsfähigkeit des Internets in exponentieller Weise verstärkt. Das führt dazu, dass die Dateien dauerhaft und für immer – über den Tod der Nebenklägerin hinaus – für eine unbegrenzte Weizahl von Betrachtern auf Mausklick zur Verfügung stehen. Weniger belästigend wird die Nebenklägerin dabei noch, denn Umstand empfinden, dass dies in der ganzen Welt regelmäßig unbekannte Menschen sind, die den Inhalt insbesondere des Filmes gemeinsam an dem Angebot vergleichbarer Pornografie im Internet nur begrenzt Interesse liegen werden. Viel bedeutsamer ist das Wissen der Nebenklägerin darum, dass jeder Nachbar auf Knopfdruck der Nebenklägerin beim Geschlechtsverkehr zuschauen kann.	95	
Schulderhöhend wirkt zudem auch die Verwerflichkeit der Beweigründe des Angeklagten. Mit der Anfertigung des Filmes ging es diesem um Macht in der Weise, etwas von der Nebenklägerin zu besitzen, was dieser einversteht, von sich nicht preisgegeben hätte. Das war dem Angeklagten bewußt. Die Bereitstellung im Internet erfolgte aus der Lust an der Peche für die Zuwendung der Nebenklägerin zu dem Zeugen II und zum Abreagieren für die erzielte Zurücksetzung. Der Angeklagte hat mit direktem Vorsatz Ehrkränkung und Folgen in sein Vorstellungsbild aufgenommen.	96	
In besonderem Maße sträfshändig sind die schweren Tatfolgen zu bedenken: Die Nebenklägerin wird von Anrufern und Bildern verfolgt, mit denen sie abends einschlafen und morgens wieder erwacht. Sie wird ihren Nachnamen ändern und den Wohnort wechseln. Sie besitzt Ängste und ist deshalb langfristig auf ärztliche Hilfe angewiesen.	97	

lich führen die fehlenden Vorstrafen, die besondere Belastung durch das Verfahren und die Angeklagten zusätzlich hart treffende Schmerzen gefolgt, sowie die Einziehung der Computeranlage zu einem abgemilderten Strabedürfnis, so dass auch zur angesessenen Verwirklichung generalpräventiver Erwagungen eine Einzelstrafe nicht an der Obergrenze des Straffrahmens angesiedelt werden braucht, sondern eine Einzelstrafe von

die gravierenden Folgen und den aufgewendeten Willen sowie die Vielzahl an Taten ausreichend zum Ausdruck zu bringen, andererseits die schablonenhafte Gleichartigkeit der Taten zu Ziffer 2.) bis 27.), die im Ergebnis eine mäßige Anhebung auf eine Gesamtschwerstrafe von

- | | |
|--|--|
| <p>neun Monaten Freiheitsstrafe</p> <p>97 für das Verbreiten des Sexvideos tat- und schuldangemessen ist.</p> <p>98 für das Verbreiten des Sexvideos tat- und schuldangemessen ist.</p> <p>99 Das Gericht verkennt bei der durch den Strafraummen vorgegebenen Beschränkung der Strafe nicht, dass die Tat insbesondere aufgrund der durch das Internet ermöglichten Eingriffsinstantiät und der gravierenden Folgen Anhaltspunkte dafür bieten könnte, dass ein derartiges Tatverhalten nicht den Vorstellungen entsprach, die der Gesetzgeber bei der Schaffung des geltenden Strafraumens mit einer Bekleidung oder einer unterlaubten Verbreitung eines Bildinsses verband. Das mag besonders mit Blick auf den erhöhten Strafraummen (bis zu zweijähriger Freiheitsstrafe) bei einer Bekleidung mittels einer - das Opfer nach Vorstellung des Gesetzeibers besondere erneuernden - Tälichkeit auf der Hand liegen. Dass eine Ohrringe oder Anspitzen den erhöhten Strafrahmen eröffnen, ein Sexvideo im Internet aber nicht, erscheint als Wertung nicht zwingend, bestützt jedoch insbesondere nach dem Inkrafttreten des Indiskretionsstrafbestandes des § 201 a StGB als aktueller Wille des Gesetzgebers Geltung.</p> <p>100 Auch für die Verbreitung der Bilddateien in den Fällen 2.) bis 27.) gelten die vorstehenden allgemeinen Überlegungen zur Strafzumessung. Zusätzlich wird die sich aus hier immer wiederkehrenden Herstellung von Bilddateien ergebende Haftrückigkeit zu bedenken. Hinsichtlich der Schwere der Einkränkung war bei den verwandten Dateinamen zwischen "neutralen" und besonders vulgaren Bezeichnungen für die Nebenklägerin zu unterscheiden. Letztere finden sich nur bei den Taten zu Ziffer 4.) und 14.) nicht, so dass diese beiden Taten an der Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmens mit einer Einsatzstrafe von jeweils</p> | <p>einem Jahr sechs Monaten</p> <p>106 ausreichend erscheinen lässt.</p> <p>107 ausreichend erscheinen lässt.</p> <p>108 Die Vollstreckung konnte trotz der Uneinsichtigkeit des Angeklagten und der erwähnten Gesichtspunkte der Verteidigung der Rechtsordnung zur Bewahrung ausgesetzt werden, weil allein die fehlenden Vorstrafen des bis in sein 38. Lebensjahr unbescholtene Angeklagten und seine eingeräumte gefestigte soziale Einbindung in Berlin und familiäre Bezüge als besondere Gründe (§ 56 Abs. 2 StGB) die Hoffnung begründen, der Angeklagte werde sich allein die Verurteilung zur ausreichenden Warnung dienen lassen. Die Bewährungsauflage – namentlich das befristete Verbot der Nutzung des Internets – tragen zu dem zu der gewünschten Steuerung bei.</p> <p>109 Die Einziehung der aus der Urteilsformel erachtlichen Computeranlage und der Datenträger beruht auf § 74 Abs. 1 StGB. Der Angeklagte hat diese ihm gehörenden Gegenstände sämtlich zur Begehung der vorsätzlichen Taten gebraucht. Es erscheint insbesondere im Umgang mit pornographischen Dateien in internetauschbörsen besonders anfällig, bei der bisher gezeigten Nachlässigkeit erscheint ein strafbares Einstellen von geladenen Dateien in das Client-Verzeichnis von Tauschbörsen – einschließlich der Neubeschaffung der anklagegegenständlichen Videodatei – auf der Hand liegend. Die Maßnahme ist mit Rücksicht auf den eingeschränkten Wert der Gegenstände auch verhältnismäßig.</p> <p>V</p> <p>110 Der im Wege des Adhäsionsverfahrens wirksam rechtshängig gemachte Anspruch auf Geldentschädigung ist in Höhe von 35.000,00 Euro begründet. Der Angeklagte ist wegen seiner festgestellten Taten aus dem Gesichtspunkt unerlaubter Handlung und vorsätzlicher stitterwürdiger Schädigung verpflichtet, der Nebenklägerin einen angemessenen Ausgleich für die ihr durch Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechtes entstandenen Nachteile zu zahlen (§§ 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG). Wer Opfer einer Verletzung des Persönlichkeitsrechtes geworden ist, kann eine Geldentschädigung beanspruchen, wenn der Eingriff schwer wiegt und die entstandenen Nachteile anders nicht hinreichend ausgleichbar werden können (BGHZ 132, 13, 27). Von erheblichem Gewicht ist eine Persönlichkeitseinträchtigung bereits im Ausgangspunkt dann, wenn sie die Intimsphäre und insbesondere das Sexualleben des Opfers zu öffentlicher Anschauung bringt (BGH NJW 1988, 1984; ders. NJW 1985, 1617). Dass angesichts der oben ausgewiesenen Intensität des Eingriffes, seiner Nachhaltigkeit und Fortdauer der Rufschädigung sowie den Beweggründen des Angeklagten in einem Sexvideofilm im Internet eine schwierige Persönlichkeitsschutzvereinbarung ebenso zu erblicken ist, wie</p> |
|--|--|

- 111 Ebenso eindeutig ist, dass der Beschränkung nicht anderweitig begegnet werden kann. Denn bei Darstellungen im Internet gibt es sowohl rechtlich als auch bereits technisch keine Möglichkeit einer – in ihrer Funktion völlig ins Leere gehenden – Gegenstanzstellung oder eines Widerutes (vgl. MuKo/Rixeter, BGB, 4. Aufl., 2001, Anh. § 12 Rnrr. 230). Auch eine Entfernung von Dateien oder Zugriffen durch Verpflichtung eines Providers hierzu scheidet aus, weil es bei einer Entfernung von Dateien oder Zugriffen durch Verpflichtung eines Providers und auch keinen sozialen Sperrenhaber gibt. Ein von dem LG Hanau (Besch. v. 15.07.2005, Az. 308 O 378/05) entschiedener Fall der Verweisung auf einer Homepage auf Gelegenheiten zum Download ('eDonkey - Links')¹ liegt hier nicht vor.
- 112 Verstärkter Klärungsbedarf besitzt allein die Frage, wie hoch eine Entschädigung in Geld sein muss, um der Nebenkäigerin sowohl ausreichende Genugtuung für dasjenige zu verschaffen, was der Angeklagte ihr angehaut hat, als auch Ausgleich für die ihr entstandenen Nachteile. Vergleichbare Fälle, die sich zum einen auf (authentische) Filmminihalte mit sexuellem Inhalt beziehen und gleichzeitig auch deren Verbreitung im Internet zum Geist standen bestehen, sind – soweit ersichtlich – bislang nicht entschieden worden. Die bislang ergangenen Entscheidungen beziehen sich regelmäßig auf Fotos, die in Zeitschriften oder im Fernsehen gezeigt wurden. Die Veröffentlichung von Nacktfotos oder von Bildern einer Person in sexuellem Zusammenhang hat – bei vielfältigen einzelfallbezogenen Schwierigkeiten – bisher zu folgenden Entschädigungen geführt: 4.000 DM (OLG Oldenburg, NJW 1989, 400 f. – 'Oben ohne' – Aufnahme einer Strandläuberin in Illustrertie); 5.000 DM (LG Saarbrücken, NJW DR 2000, 1371 ff. – Fotoaufnahmen einer Nacktsexe einer schriftöffentlichen Thatergeneraprobo in einer auflagenstarke Zeitung), 3.000 Euro (LG München, NJW 2004, 617 – sieben Sekunden dauernder Fernsehbeitrag zum Thema Nacktkabaddi), 10.000 DM (OLG Hamburg, NJW-RR 1995, 220 – redaktionell freier fundener Beicht über 'Heile Quiricks'), 12.000 DM (OLG München, NJW-RR 1996, 359 – neutrales Foto in Zeitschrift mit Hinweis auf Telefonnummer), 15.000 DM (OLG Karlsruhe, NJW-RR 1994, 35 – Abbildung des entblößten weiblichen Oberkörpers bei Brustbergförderoperation in einer Illustration), 20.000 DM (OLG Hamm, NJW-RR 1997, 1044 f. – Veröffentlichung eines Nacktfotos auf dem Titelblatt einer Zeitschrift), 90.000 DM (LG München I, CR 2002, 567 – Sex-Computer-Spiel der Bildzeitung im Internet: "Klick die Er!"), 150.000 DM (LG Hamburg, ZUM 2002, 68 ff. – 15 "Paparazzi" – Fotos einer bekannten Sängerin und Moderatorin während eines Strandurlaubs teils in unkleidetem Zustand).
- 113 Speziell im Zusammenhang mit Videoaufnahmen ist Schmerzensgeld zugesproschen worden in Höhe von 1.200 DM (AG Frankfurt am Main, Urt. v. 26.09.2000, 18 Ca 4036/00 – zweimonatige Videoüberwachung des Arbeitsplatzes), 3.000 DM (OLG Frankfurt am Main, NJW 1987, 1087 f. – Vorführung eines Videofilmes über einen Volltrunkenen im Kreis von dessen Arbeitskollegen).
- 114 Den zürächinst genannten Fällen ist folgendes gemeinsam: Es handelt sich regelmäßig nicht um FilmAufnahmen, sondern um Fotos, den Inhalt zwar Nacktaufnahmen bzw. sexuelle Bezüge aufwiesen, nicht jedoch Pornographie. Zwar ging es dort immer um den
- 115 Die vorliegenden Dateien und ihre Verbreitung im Internet zeichnen sich demgegenüber sowohl auf Frätersseite im Hinblick auf Beweggründe, Verschultenheitsgrad und aufgewendete Zeit Wiliens als auch auf Opfersseite hinsichtlich Intensität und Dauer des Eingriffes und seiner künftigen Folgen durch eine ganz andere Qualität aus. Diese macht ein besonderes Maß an Ausgleich und Genügigung erforderlich. Die Schwere des Eingriffes wird dadurch gekennzeichnet, dass der Angeklagte heimlich mittels bewusster Täuschungsversuche angestrebt hat, der die Nebenkäigerin in absolut intimster und schützenswertester Handlung zeigt. Es sind wenige Situationen denkbar, die mehr Schutz vor fremdem Einblick fordern. Das fordern wir, die Vornahme von Oralverkehr mit Wunsch eines anderen. Das Gesicht der Nebenkäigerin ist dabei deutlich zu sehen, die Sequenz ist mehrere Minuten lang. Noch mehr intensiviert wird der Eingriff in den Kombinbereich der Würde der Nebenkäigerin hin, da die Dateizeichnungen der Film- und Bilddateien die Nebenkäigerin mit vollem Namen, Adresse, Erreichbarkeit identifizieren – Zweifel sind ausgeschlossen. Aber auch dabei belassen es die Taten indes noch nicht, sondern die Nebenkäigerin wird mittels der Dateinamen und der abgebildeten vielfältigsten Formen sexueller Belästigung noch als extrem prominent dargestellt und ermündigt, insbesondere auch diese Möglichkeit der Attributierung in den Dateinamen und die gleichzeitige Härtträckigkeit von nicht weniger als 26 Bilddateien kennzeichnet die Schwere des Eingriffes.
- 116 Ebenso maximal ist die Intensität des Eingriffes im Hinblick auf die Verbreitung. Diese besitzt ihre Tragweite sowohl in inhaltlicher als auch erst recht in zeitlicher Hinsicht. Das unterscheidet den Eingriff von den soeben genannten unterschiedlichen Fällen. Das Einstellen in das Internet hat nicht lediglich zu der hypothetischen Möglichkeit geführt, dass eine hohe und beliebige Zahl von Nutzern Kenntnis erlangt. Insbesondere der Videofilm ist sowohl von Menschen gesehen worden, die die Nebenkäigerin – bislang – nicht kannten als auch von Bekannten, Freunden und Familienangehörigen. Das ist besonders erheblich, weil das Opfer gleichsam dauerhaft an die mediale Laffäuseleie leitet und den Voyeuren zum Fratz vorenworfen wird. Jeder Nachbar und Arbeitskollege kann auf Mausklick der Nebenkäigerin beim Oralverkehr zuschauen. In einem Flesharingsystem werden die Dateien niemals wieder verschwinden, sondern sich vielmehr exponentiell ausbreiten. Die Nebenkäigerin wird – nicht nur von ihr subjektiv erlebt – ihr Leben lang Stadtgespräch bleiben – selbst wenn sie den Wohnort wechselt.
- 117 Mit diesem Eingriff korrespondieren entsprechend schwere Folgen bei der Nebenkäigerin. Die Kenntniseraffangung und dauerhafte Beschäftigung mit dem Vorhandensein der Dateien hat zu einer ohne weiteres messbaren erheblichen Einbuße an Lebensqualität der Nebenkäigerin geführt. Das ist von fremden Männern an Sex angeschaut worden. Sie fühlt sich ständig in der Öffentlichkeit beobachtet und enttarnt. Sie ist – selbst bei einem die Nebenkäigerin als absurdes Opfer ausweisenden Strafurteil – gegenüber ihrem Umfeld einem ständigen Rechtfertigungsdruck ausgesetzt, ohne die Chance zu besitzen, jemals zu überzeugen. Es bedarf wenig Vorstellungskraft, um nachzuvozulieren, wie sich die Nebenkäigerin bei Gutschrei und Blicken in ihrer Umgebung fühlt – selbst dann, wenn solchen Begabtheiten ein ganz anderer Inhalt bezulegen wäre. Der Bundesgerichtshof hat bereits im Zusammenhang mit einer – noch nicht einmal weitergegebenen – Tonaufnahme festgestellt: 'Wer eine heimliche Tonaufnahme eines

Gespräches befürchten muß oder gar eine solche Tonaufnahme in den Händen eines anderen weiß, wird das lärmende und seine Menschenwürde beeinträchtigende Gefühl eines Preisgebebens schwerlich überwinden können“ (BGHfZ 27, 284 f.). Viel weiter geht dies im Fall eines verstorbenen Seviorides, der bei der Nebenkäglerin dazu führt, dass die Bilder des Films „immer wieder hochkommen“ und normale Sexualität und partnerschaftliche Hingabe nicht mehr möglich ist. Das von der Nebenkäglerin in der Situation der Aufnahmen und Verbretzung als völlig wahrlos Opfer geschätzte Maß an Ohnmacht, Augenleere und Verlust an Lebens- und Vertrauen mit Alibraumen, Angstzuständen und vegetativen Symptomen wie Schiatalosigkeit weist Merkmale von Traumatisierung (vgl. dazu Nedopil, Forensische Psychiatrie, S. 121) auf, wie sie im Zusammenhang mit echter Vergewaltigung erlebt werden. Diese schweren Folgen machen die Verletzung der Würde der Nebenkäglerin mehr noch als eine „Freiheitsverbraung im Geiste“ (vgl. Miko, BGB, 4. Aufl 2001, Anh. zu § 12 Rdnr. 208) zu einer „Vergewaltigung im Geiste“ und führen damit auch zu einem mit leichten Vergewaltigungen vergleichbaren Bedürfnis an Ausgleich. Bei Straftaten mit Traumatisierung der Opfer - insbesondere infolge von Vergewaltigungen - sind Schmerzensgeld zugebilligt worden von 15.000 Euro (LG Köln, Versl R 983, 980 = „Vergewaltigung nach Betäubung mit seelischen Folgen“), 20.000 Euro (OLG Stuttgart v. 02.04.1997, I U 148/96 = sexueller Missbrauch mit dauerhaften psychischen Schäden; OLG Hamm v. 03.02.1992, 6 U 9/91 = „Angste, Schlafstörungen und Depressionen nach mehrfacher Vergewaltigung“). Gemessen daran, dass die nicht mehr zu beseitigenden Bilder der Nebenkäglerin bis an ihr Leibesende tatsächlich begleitet werden, dürfen derartige Großsordnungen nicht unterschritten werden, sich andererseits auch nicht unangemessen hoch davon abheben.

118 Die für die Nebenkäglerin unerträgliche Lebenssituation hat dazu geführt, dass diese zu einem für ihre Kinder günstigeren Zeitpunkt an einen anderen Wohnort verziehen und ihren Namen andern wird. Der damit verbundene Aufwand und die Dauer des Neuaufbaus eines Bekanntenkreises und einer neuen Umgebung für ihre minderjährige Kinder mit u.a. Schulwechsel beeinträchtigen die Lebensqualität der Nebenkäglerin in erheblichem Maße und haben sich deshalb zusätzlich nachhaltig erhöht in der Höhe des Ausgleiches niederschlagen. Dasselbe gilt für die Folgen der ausführlichen Presse- und Fernsehberichterstattung über das Verfahren, die dem Angeklagten als objektiv voraussehbare adäquate Folge seiner Taten zurechenbar sind.

119 Die Taten haben neben der Beeinträchtigung der Lebensqualität außerdem zu einem meßbaren Gesundheitsschaden mit Auswirkungen auf den Körper der Nebenkäglerin geführt. Neben psychischen Folgen wie Angstattacken, Grübeln und Weinen bedarf sie auch einheimisch Jahre nach den Taten weiterhin ärztlicher Hilfe, Schlaf- und Beruhigungsmittel.

120 Die Höhe des Ausgleiches muss zudem den Angeklagten so hart treffen, dass die Nebenkäglerin daraus irrfähbar Zeugung für das erhält, was der mit direktem Vorwahl handelnde Angeklagte ihr angeht hat. Stellt jemand einem arglosen Menschen eine Falle und setzt sich über dessen argwöhnische Fragen mit Lügen hinweg, um sich später aus Rache und Freude an dem Auslösen eines Tages rücklings los, maßlos und hartrückig abzureagieren, muss ein Schmerzensgeld auch den Täter anhängernd lange und nachhaltig wie sein Opfer in seiner eigenen Lebensführung beeinträchtigen. Das Gericht hat sich dabei ausgehend von der Beurteilungsbildung des Angeklagten und einem diesem auf lauf-

ge Sicht allenfalls in Höhe von 1.700 Euro zur Verfügung stehenden monatlichen Nettoeinkommen und noch für ein Jahr bestehenden Unterhaltsverpflichtungen gegenüber seinen Kindern von der Überlegung leiten lassen, dass dem Angeklagten langfristig monatlich allein 200,00 Euro zur Zahlung an die Nebenkäglerin zur Verfügung stehen werden. Das führt beispielweise bei einem vereinbart betrachten Betrag von 35.000 Euro zu einer finanziellen Belastung für die Dauer von 15 Jahren. 175 monatliche Raten zu mindestens 18,00 Euro stützen einerseits noch in angemessener zeitlicher Kontext zu den Taten, verschränken andererseits aber der in Befragungen wirtschaftlichen Verhältnissen lebenden Nebenkäglerin und ihren Kindern zumindest eine finanzielle Verbesserung, die sie in die bislang nicht bestehende Lage versetzt. Annahmekräfte wie Urlaub oder Verbesserungen zu finanzieren (vgl. zu solchen Verbesserungen u.a. Palandt/Heinrichs § 253 Rdnr. 11). Einen Betrag von 35.000 Euro hält das Gericht aber auch deshalb für geboten, weil nur darin die Vergleichbarkeit mit anderen Fällen gravierender Täffolien einerseits und die Nachhaltigkeit und Vieizahl der Taten andererseits zum Ausdruck gelangt. Eine von der Nebenkäglerin erwogene Art der „Gesamtstrafenbildung“ mit Bewertung des Ausgleichsbedürfnisses jeder einzelnen Tat und anschließender Summierung findet nicht statt, weil eine solche Vorgehensweise dem Schadensrecht, das am Ausmaß des angerichteten Nachfalls ansetzt und nicht bei den einzelnen Verletzungshandlungen, nicht gerecht wird (vgl. OLG Hamm NJW-RR 2004, 919, 923; OLG Hamburg, NJW 1996, 2870).

121 Die Zulässigkeit einer höheren Entschädigung – insbesondere ein von der Nebenkäglerin zunächst ins Auge gefäßter Betrag von 200.000 Euro – wird dem Zweck der Geldentschädigung bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitstrechtes nach geltendem Recht nicht mehr gerecht und sprengt den Rahmen eines angemessenen Nachteilsausgleiches. Zwar verkennt das Gericht nicht, dass hierbei im Unterschied zu einem Schmerzensgeldanspruch im engeren Sinne nach §§ 253 Abs. 2 BGB; 847 Abs. 2 BGB a.F. der Gesichtspunkt der Genugtuung des Opfers stark im Vordergrund steht und deshalb in der Rechtsprechung unter zusätzlicher Anerkennung eines Präventionszwecks eine erkennbare Tendenz zu einer deutlichen Erhöhung von Geldentschädigungen bei Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitstrechtes durch Veröffentlichungen besteht. Diese Erhöhung beruht indes auf dem von dem Bundesgerichtshof (BGrH NJW 1995, 861 ff. ders. NJW 1996, 984 ff. – Caroline von Monaco vgl. auch OLG Hamburg NJW 1996, 2870 ff.) bestätigten und weiterentwickelten Grundsätzen zur sog. „Zwangskommerialisierung in Massenmedien, die hier nicht Anwendung finden. Der Angeklagte hat nicht als Reaktionstechnik aus kommerziellem Interesse Aufmerksamkeit erregt, um durch Aufmerksamkeit und Einschaltquoten Geld auf Kosten der Geschädigten zu verdienen, sondern ohne jegliche finanziellen Interessen aus Rache. Es besteht bei ihm überhaupt kein Bedürfnis für die Schaffung eines besonderen Hemmungseffektes. Eine spürbare Erhöhung des Ausgleiches gegenüber vergleichbaren Fällen lässt sich auch nicht mit einem über das Verhältnis zum individuellen Schädiger hinausgehen den Gedanken der Generalprävention rechtfertigen, weil dies die Aufgabe des Schadensrechtes als Ausgleich ursächlich angereicherter Schäden verläuft (vgl. OLG Hamm NJW-RR 2004, 919, 923). Die Beeindruckung Dritteliger, von dem Schädiger verschiedener Künftiger potentieller Täter hat sich von vornherein aus dem Ausgleichsfunktion des Schadensrechtes und ist deshalb allein Aufgabe des Kriminalstrafrechtes.

dazu, dass die Nebenkägerin nicht der Hoffnung auf eine von jeder realistischen Verwirklichung abgeleaste Entschädigung ausgesetzt werden darf. Zudem gebietet der bei der Ermessenssibung bei dem Ausgleich immaterieller Schäden besonders zu beachtende Gleichheitsgrundsatz eine grobe Orientierung an Schmerzensgeldern, die bei Verletzungen des Körpers Anerkennung gefunden haben. Wenn ein Betrag von 200.000 Euro also als angemessener Ausgleich schwerer Schädel-Hirn-Traumata mit geistiger oder körperlicher Behinderung (Querschnittslähmungen) allgemein als gerecht empfunden wird (vgl. Hacks/Rüng/Böhm, „Schmerzensgeldfrage“, 20. Aufl., Id. Nrn. 2651 bis 2662) und Schmerzensgeld von 50.000 Euro beispielweise für eine fast völlige Erblindung auf einem Auge oder eine Oberschenkelamputation mit langem Krankenhausaufenthalt zugestellt wurde (vgl. Hacks/Rüng/Böhm Id. Nrn. 2440 ff.), zeigt das trotz aller Schwierigkeiten bei der Vergleichbarkeit der Sachverhalte, dass die Lebensbeeinträchtigungen der Nebenkägerin dahinter zurückstehen.

123 Der Zinsanspruch ist aus dem Gesichtspunkt des Zahlungsverzuges ab Rechtshängigkeit des Antrages gerechtfertigt.

VI.

124 Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf §§ 465 Abs. 1, 472, 472 a Abs. 2 Satz 1, 2 ZPO. Obwohl die Nebenkägerin ihren ursprünglich mit einer Mindestgrenze in Höhe von 200.000 Euro verfolgten Zahlungsantrag im Wege teilweiser Klagerücknahme auf einen Mindestbetrag von 35.000 Euro ermäßigt hat, erscheint es wegen der Rechtfertigung des Antrages dem Grunde nach, seiner Stattgabe in nicht unerheblicher Höhe und der zuzubildenden Unsicherheiten bei der Bewertung der Höhe angemessenen Ausgleiches unbillig, die Nebenkägerin mit den gerichtlichen Auslagen und denjenigen des Angeklagten zu belasten. Raum für eine sich im Rahmen der Ermessensausübung an § 92 ZPO orientierende gegenständige Aufhebung der Auslagen besteht deshalb, weil das Verhältnis von Ostsegen und Unterliegen – gemessen an den durch zu hohe Antragsstellung tatsächlich ausgeosten Rechtsanwaltsgebühren (jeweils Verfahrens- und Terminsgebühr nach Nr. 3:104 und Nr. 3:104 Vergütungsverzeichnis zum RVG von 1.539,00 Euro) im Verhältnis zu den ansonsten angefallenen Gebühren (2.035,00 Euro) – einem 55-prozentigen Unterliegen der Nebenkägerin entspricht. Es erscheint wegen 5 Prozent Unterliegenstaute aber nicht billig, den Ausgleichsanspruch der geschädigten Nebenkägerin noch durch einen Gebührenersättigungsanspruch des verurteilten Angeklagten zu belasten (vgl. BGH MDR 1966, 560; Meyer-Göhrle, § 472 a Rdnr. 2).

125 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Zahlungsanspruches beruht auf § 406 Abs. 2 Satz 2 SPO.

Impressum:

Herausgegeben von

Regionaler Runder Tisch Rhein-Westerwald

c/o

Gleichstellungsstelle des Westerwaldkreises

Peter-Altmeier-Platz 1

56410 Montabaur

Tel. 02602 / 124-606

Fax 02602 / 124-385

Email: gleichstellungsstelle@westerwaldkreis.de

und

Gleichstellungsstelle des Landkreises Neuwied

Wilhelm-Leuschner-Straße 9-11

56564 Neuwied

Tel. 02631 / 803 410

Fax 02631 / 803 93 410

Email: daniela.kiefer@kreis-neuwied.de